

ACE Auto
Club
Europa

Der ACE- Euromobilschutz

Leistungen von A-Z



ICH KOMM AN.

Fragen Sie uns,
was Sie wollen:
Die Symbole sa-
gen Ihnen,
wie Sie Ihre Infor-
mationen bekom-
men.



im Internet



mit Fax



telefonisch



via E-Mail



Notruf

Zusätzlich
finden Sie
diese Symbole
in der
Broschüre.
Sie bedeuten:



Buchung



Belege

Mitglieder über den Auto Club Europa

Unfall auf der Hochzeitsreise in Frankreich, Gudrun Behrens und Wilhelm Hoffmann aus Neuhofen:

„... eine ganze Schar von Schutzengeln hat uns beigestanden. Speziell die Mitarbeiter im ACE-Notruf haben sich um unser Befinden gekümmert und einen Weg gefunden, damit wir am 26. September mit einem Mietwagen nach Hause fahren konnten. Ein ungemein wohlthuendes Gefühl, eine so umfassende Hilfe zu bekommen. Toll organisiert ...“

Dankesbrief nach Ende der Mitgliedschaft, Robert Groß aus Birken-Honigsessen:

„... in den Jahren meiner Mitgliedschaft war ich beim ACE immer auf der sicheren Seite und wurde immer kompetent beraten. Ich möchte mich dafür bei euch bedanken und wünsche dem ACE auch weiterhin viel Erfolg. Für mich ist der ACE auch weiterhin eine sehr gute Empfehlung ...“

Autopanne in der Schweiz, Marina Fischer aus Wuppertal:

„... der Horror jedes Autofahrers: Motorschaden im Ausland – Samstag nachmittags versteht sich, vollbepackt aus dem Urlaub. Ein Anruf genügte und alles Weitere geschah wie durch Zauberhand geregelt ...
Besonderen Dank für die freundliche, kompetente und geduldige telefonische Beratung, die ich bei meinen tausend Fragen bezüglich der Fahrzeugrückholung erhielt ...“

Service-Bearbeitung Wolfgang Golombek aus Tettngang:

„... ein ganz dickes Lob an Sie. Wäre das schön, wenn andere Firmen auch so rasch handelnde und freundliche Mitarbeiter hätten.“

Panne und anschließende Reparatur bei einem Vertragspartner, Jörg Kraus aus Düren:

„... binnen kürzester Zeit auf Kosten des ACE Hilfe durch den Pannenservice Auto-Hilfe Thüringen ...
Eine solch perfekte Rundumbetreuung durch den Mechaniker und den Inhaber habe ich selten erlebt. Die menschliche Art dieser Werkstattmitarbeiter hat mir wirklich sehr geholfen. Auf solche Partnerbetriebe kann der ACE auf jeden Fall stolz sein ...“

Rücktransport nach Unfall in Marseille, Horst Schmidbauer aus Nürnberg:

„... Ich hatte nie damit gerechnet, dass ich den Rücktransport als Leistung in Anspruch nehmen werde. Im Nachhinein bin ich umso glücklicher und dankbar, dass die gesamte Organisation völlig reibungslos und terminlich sehr korrekt war. Dass dies alles so gut verlaufen ist, habe ich auch dem guten ACE-Team zu verdanken ...“

Mehr Leistung – mehr Sicherheit!

Wichtig: Ab 1. Januar 2010 gelten neue Mitgliedsbeiträge und Leistungen.

Neue Mitgliedsbeiträge ab 1.1.2010

ACE-Clubbeitrag	59,70
ACE-Clubbeitrag	59,70
ACE-Verkehrs-Rechtsschutz Single (inkl. Verkehrs-Unfallversicherung)	56,20
Summe Verkehrs-Rechtsschutz Single	115,90
ACE-Clubbeitrag	59,70
ACE-Verkehrs-Rechtsschutz Familie (inkl. Verkehrs-Unfallversicherung)	78,20
Summe Verkehrs-Rechtsschutz Familie	137,90
ACE-Startpaket für junge Leute bis 30	29,85
ACE-Firmen-Mitgliedschaft	59,70
+ für jedes Firmenfahrzeug	39,00
+ ACE-Verkehrs-Rechtsschutz für jedes Firmenfahrzeug	71,50
2 für 1 Solo	59,70
2 für 1 Duo	59,70

Neue Leistungen ab 1.1.2010

Für alle Mitglieder:

- **Marderbiss:** Wir zahlen eine Beihilfe bis 50 Euro für eine Marderbiss-Reparatur.
- **Glasbruchschäden:** Wir erhöhen die Beihilfe von 30 Euro auf 50 Euro für Schäden an Windschutzscheibe, Seiten- oder Heckscheibe, Leuchten und Außenspiegeln.
- **Mietwagenzusatzgebühren:** Wir übernehmen die Zusatzgebühren, die für die Herausgabe eines Mietwagens außerhalb der Öffnungszeiten der Vermietstation entstehen können (bei Anmietung nach Panne oder Unfall).

Für langjährige Mitglieder ab 10 Jahre Mitgliedschaft:

- **Mietwagenkosten:** Wenn Sie nach einer Panne oder einem Unfall einen Mietwagen benötigen, übernehmen wir die Kosten von bis zu 60 Euro Tagesmiete für ein Fahrzeug in gleicher Kategorie wie das benutzte.
- **Dokumentenservice:** Wir speichern und lagern kostenlos Kopien Ihrer persönlichen Unterlagen. Wir registrieren Geldkarten und veranlassen bei Diebstahl oder Verlust sofort die Sperrung.
- **Silberne Clubkarte**

Für langjährige Mitglieder ab 20 Jahre Mitgliedschaft:

- **Mietwagenkosten:** Wenn Sie nach einer Panne oder einem Unfall einen Mietwagen benötigen, übernehmen wir die Kosten von bis zu 60 Euro Tagesmiete für ein Fahrzeug in gleicher Kategorie wie das benutzte.
- **Dokumentenservice:** Wir speichern und lagern kostenlos Kopien Ihrer persönlichen Unterlagen. Wir registrieren Geldkarten und veranlassen bei Diebstahl oder Verlust sofort die Sperrung.
- **Kautionsbürgschaft für Mietwagen:** Wenn Sie keine Kreditkarte besitzen, übernehmen wir die Bürgschaft für die Absicherung der Kautions für einen Mietwagen.
- **Zinsloses Darlehen:** Wenn Sie im Ausland durch eine Panne, einen Unfall oder Krankheit in eine finanzielle Notlage geraten sind, helfen wir mit einem zinslosen Darlehen bis zu 2.400 Euro. Laufzeit 12 Monate, Bonität vorausgesetzt.
- **Goldene Clubkarte**

Vorwort



Liebes Clubmitglied!

Herzlich Willkommen beim ACE Auto Club Europa.

Künftig sind wir Ihre Helfer.

Wir machen Fahrzeuge wieder flott. Wir bergen. Wir holen Sie wieder heim: Zuverlässig, kompetent, schnell und mitfühlend.

Dafür sorgt unser lückenloses Servicenetz für Krankenrücktransporte, Fahrzeugtechnik und juristische Hilfe.

Wir sind für Sie unterwegs in Deutschland, in Europa, über Grenzen hinaus.

Wir praktizieren das Prinzip Feuerwehr: ausrücken, wenn's brennt, da sein, wenn's drauf ankommt.

Wir helfen erfolgreich seit mehr als 40 Jahren.

Wir sind der erste TÜV-zertifizierte Autoclub in Deutschland.

Wir leisten Dienste auf Grundlage internationaler Qualitätsstandards.

So erfüllen wir Ihre persönlichen Erwartungen und die von mehr als 1,2 Millionen Menschen:

ACE-Mitglieder und ihre Familien.

Unser Service ist umfassend. Das gilt auch für alle wichtigen Fragen rund um Ihre persönliche Mobilität. Unsere Professionalität ist Ihr Nutzen.

Und nicht nur im Notfall sind wir täglich rund um die Uhr für Sie erreichbar.

Das alles erhalten Sie in unserer solidarischen Clubgemeinschaft zu einem fairen Preis.

Sie merken schon: Mit dem ACE fahren Sie gut.

Und wir sorgen dafür, dass Sie sicher ankommen.

ACE Auto Club Europa

Erwin Braun

stellvertretender Vorsitzender



Wir sind für Sie da



Das Lexikon der Leistungen



Das Kleingedruckte



Was wir für Ihr Fahrzeug tun:

Pannen- und Unfallhilfe (Seite 27)
Bergen des Fahrzeugs nach Panne oder Unfall (Seite 22)
Abschleppen des Fahrzeugs nach Panne oder Unfall (Seite 22)
Fahrzeughücktransport nach Fahrzeugausfall (Seite 23)
Ersatzteile-Versand (Seite 23)
Fahrzeugunterstellung nach Fahrzeugausfall (Seite 24)
Fahrzeugverzollung und -verschrottung (Seite 24)
Fahrzeugabholung nach Fahrerausfall (Seite 23)
Öffnen des Fahrzeugs (Seite 27)



Was wir für Ihre Mobilität alles bewegen:

Weiter- oder Rückfahrt nach Fahrzeugausfall oder Diebstahl (Seite 29)
Mietwagen nach Fahrzeugausfall (Seite 26)
Kurzfahrten nach Fahrzeugausfall (Seite 26)



Wie wir uns um Sie und Ihre Familie kümmern:

Übernachtung nach Fahrzeugausfall (Seite 29)
Krankenrücktransport (Seite 25)
Rückholung von Kindern (Seite 28)
Vermittlung ärztlicher Betreuung (Seite 29)
Arzneimittel-Versand (Seite 22)
Krankenbesuch (Seite 25)
Rückfahrt nach Krankenhausaufenthalt (Seite 28)
Hilfe im Todesfall (Seite 29)



Womit wir Ihnen zur Seite stehen:

Dokumenten-Service bei Verlust von Reisedokumenten (Seite 23)
Hilfe bei Zahlungsmittelverlust (Seite 30)
Hilfe bei Reiseabbruch (Seite 28)
Hilfeleistung in besonderen Notfällen (Seite 27)
Reiserückruf-Service (Seite 28)
Nachrichtenübermittlung (Seite 27)
Kredithilfe bei Notfällen im Ausland (Seite 26)
Beihilfe bei Wildschäden (Seite 30)
Beihilfe bei Glasbruchschäden (Seite 24)
Beihilfe bei Unfallhilfeleistung (Seite 25)
ACE-Notfallunterstützung (Seite 27)



Welchen Service Sie von uns bekommen:

ACE LENKRAD (Seite 15)
ACE-Unfall-Service plus ACE-Notfall-Rechtshilfe (Seite 16/17)
Technische Beratung rund um Ihr Fahrzeug (Seite 12)
Fahrzeug-Check (Seite 12)
ACE-Pannenkurse (Seite 13)
ACE-Sicherheitstraining (Seite 12/13)
Individuelle Reiserouten (Seite 14)
Länder- und Straßeninformationen (Seite 14)
ACE-Rechts-Auskunft (Seite 17)



Unsere Philosophie: Wir sind für Sie da	4-5
Ihr Vorteil: ACE – ICH KOMM AN	6-7
Durchdachte Logistik: Das „Prinzip Feuerwehr“	8-9
Jederzeit erreichbar: Der ACE im Dialog	10-11
Umfangreicher Service: Die ACE-Clubleistungen	12-15
Juristische Ersthilfe: Im Ernstfall gut beraten	16-17
Umfassend gültig: Der ACE-Euromobilschutz	18-21
Sorglos reisen: Der ACE-Euromobilschutz von A bis Z	22-30
Immer geschützt: ACE-Verkehrs-Rechtsschutz plus Verkehrs-Unfallversicherung	32-33
Klein gedruckt: Allgemeine Bedingungen der Schutzbriefversicherung	34-37
Einfach klar: Die ACE-Leistungs- und Beitragsordnung	38-39
Faires Miteinander: Die ACE-Satzung	40-43
Impressum	44

Wir sind für Sie da



Info-Service*
01802
33 66 77

24 Stunden erreichbar.

Grundlage unserer Philosophie ist der Gedanke des Helfens. Der ACE Auto Club Europa versteht sich als eine Gemeinschaft. Wir sind für Sie da – bei Alltagsfragen rund um Ihre Mobilität und erst recht, wenn Sie Hilfe brauchen: unbürokratisch und effizient. Der ACE erhebt die Stimme, wenn es um die Interessen seiner Mitglieder und der Verbraucher geht – kritisch und konstruktiv. Mit Vernunft und Verantwortung.



Info-Service-Fax*
01802
33 66 78



ACE-Euro-Notruf*
01802
34 35 36



* Sie zahlen 6 Cent pro Anruf aus dem deutschen Festnetz. Preise aus den Mobilfunknetzen können abweichen. Den Rest zahlt der Auto Club Europa.



Internet
www.ace-online.de

Persönlich

Im Mittelpunkt unserer Dienstleistung steht der Mensch und kein bürokratischer Vorgang. Ob am Telefon, zu Hause oder unterwegs bei einer Panne oder einem Unfall – wir lösen Ihr Anliegen schnell, professionell und zuverlässig. Der Kontakt zu Ihnen liegt uns am Herzen. Damit Sie wissen, welche Angebote wir für Sie bereithalten, informieren wir Sie regelmäßig mit Publikationen, unserem ACE LENKRAD, durch Veranstaltungen und im Internet.



Unabhängig

Der ACE ist eine unabhängige Mitgliederorganisation, die Ihre Interessen vertritt und Sie als Verbraucher schützt. Der Aufbau unserer Organisation richtet sich nach dem Servicebedarf unserer Mitglieder – was wiederum unser Markenzeichen ausmacht: Wir können Ihnen maximale Leistung zu minimalem Preis anbieten.

Solidarisch

Unsere Tradition und der Gedanke des Helfens unterscheiden uns von anderen, rein wirtschaftlich ausgerichteten Institutionen. Neben unseren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sind in den mehr als 200 ACE-Kreisen viele unserer Mitglieder ehrenamtlich für Sie aktiv. Sie engagieren sich in vielfältiger Weise: von Aktionen zur Verkehrssicherheit bis zum Einsatz für attraktive, auch behindertengerechte öffentliche Verkehrsmittel. Das Miteinander aller Clubmitglieder stellt außerdem die demokratische Willensbildung sicher, denn der ACE gewinnt seine gestaltende verkehrspolitische Kraft vor allem durch Impulse und Ideen seiner Basis.

Zukunftsorientiert

Als Ihr Mobilitätsdienstleister befassen wir uns mit der Fragestellung, wie in unserer Gesellschaft umweltverträgliche Mobilität möglich ist. Von Anfang an haben wir deshalb – neben dem Auto – unseren Blick auch auf andere Verkehrsmittel gerichtet – und sind damit Pionier unter den Automobilclubs. Wir verstehen uns als Partner im Dialog für eine zukunftsfähige Verkehrspolitik. Wir stehen aber ebenso in einer sozialen Verantwortung, denn wir wollen, dass Mobilität auch in Zukunft für junge und ältere Menschen gleichermaßen gewährleistet bleibt, unabhängig vom sozialen Status.



E-Mail
ace@ace-online.de

ACE – ICH KOMM AN.

maximale Leistung minimaler Preis

Mit Ihrer Entscheidung für den ACE haben Sie eine intelligente Alternative gewählt. Der ACE unterscheidet sich bewusst von den Versicherungen und ihren Schutzbriefangeboten. Unser wichtigster Grundsatz lautet: maximale Leistung zu minimalem Preis. Das gilt sowohl für die Schutzbriefleistungen sowie für die zahlreichen Clubleistungen, die wir Ihnen und Ihrer Familie garantieren, als auch für unseren umfassenden Service rund um Ihr Fahrzeug.



Schutz
für die ganze
Familie



Ehe-/Lebenspartner und die Kinder

Für den Preis von 57,50 Euro pro Jahr haben Sie beim ACE große Vorteile. Mit dem ACE-Euro-mobilschutz sind nicht nur Sie allein geschützt. Ihre gesamte Familie wird von uns ohne Aufpreis mit abgesichert: so Ihr Ehe- oder Lebenspartner sowie Ihre minderjährigen Kinder. Sie alle können sowohl auf jeder privaten Fahrt mit Ihren eigenen Fahrzeugen als auch in geliehenen Kraftwagen oder öffentlichen Verkehrsmitteln mit uns rechnen. Das gilt ebenfalls, wenn Sie auf Reisen sind, unabhängig davon, ob Sie sich in Deutschland, im europäischen Ausland oder in den außereuropäischen Anliegerstaaten des Mittelmeers, auf den Kanarischen Inseln, den Azoren oder auf Madeira aufhalten.

Weltweite Nothilfe in besonderen Fällen.

schnell
kompetent
zuverlässig



Im In- und Ausland

Im Ernstfall genügt ein Anruf beim ACE-Euro-Notruf und Ihnen wird rasch und verlässlich vor Ort geholfen. Ein Netz qualitätsgeprüfter Vertragspartner macht dies möglich. Wir organisieren im In- und Ausland von der Pannen- und Unfallhilfe über den Rücktransport Ihres beschädigten Autos bis hin zum aufwändigen Transport im Krankheitsfall, dem Versand von Medikamenten sowie dem Ersatz von Reisedokumenten alles für Sie. Selbst wenn Sie Ihren Schlüssel im Auto stecken gelassen haben, sind wir zur Stelle, um Ihnen verschlossene Fahrzeugtüren zu öffnen. Die einzelnen Leistungen finden Sie ausführlich ab Seite 22 beschrieben.

Sicher unterwegs mit Ihnen

Unser umfassender Service im Notfall wie im mobilen Alltag macht die ACE-Mitgliedschaft weit lohnenswerter als einen auf den ersten Blick scheinbar günstigeren Versicherungs-Schutzbrief oder eine fahrzeugbezogene Mobilitätsgarantie.

Mobilität und Vernunft

Der ACE versteht sich als Dienstleister in Sachen Mobilität. Das gilt nicht allein für das Auto, sondern auch für die Nutzung anderer Verkehrsmittel. „Mobilität ja, aber mit Vernunft!“ lautet unser Motto. Aus diesem Grund engagiert sich der Club vor allem für die Verkehrssicherheit. Kindergärten und Schulen, Verkehrsübungsplätze, Betriebe und Verwaltungen: Der ACE ist an vielen Plätzen aktiv. Denn unser Anliegen ist, dass Sie sicher, wirtschaftlich vernünftig und möglichst umweltschonend an Ihr Ziel kommen.

„Vereinsarbeit soll nicht langweilig sein. Sie muss Spaß machen und was bringen. Mein Ziel ist es, mehr junge Leute zu gewinnen. Diese können sich dann in unseren mehr als 200 ACE-Kreisen vor Ort engagieren, frische Ideen entwickeln und neue Impulse geben. Verbraucherschutz, Verkehrsrecht, Mobilität und vor allem Verkehrssicherheit – da wird ja jede Menge Diskussions- und Aktionsstoff geboten. Die Veranstaltungstermine gibt's bei uns im ACE LENKRAD oder unter www.ace-online.de im Internet. Wir vom ACE-Club-Service wollen, dass alle interessierten Clubmitglieder die Möglichkeit haben, sich zu beteiligen.“

Kathleen Riefling,
ACE-Club-Service

Das „Prinzip Feuerwehr“

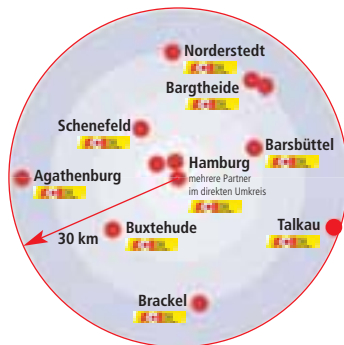


Prinzip Feuerwehr

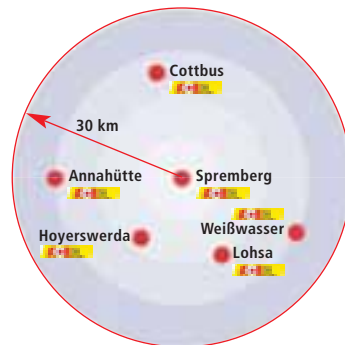
Größte Sicherheit – rund um die Uhr. Dafür steht das perfekt organisierte Vertragspartner-Netz des ACE. Mit Zugriff auf mehr als 500 Vertragspartner und 2.000 Einsatzfahrzeuge sorgt der ACE-Euro-Notruf dafür, dass Ihnen als ACE-Mitglied schnell und kompetent geholfen wird. Und das in ganz Europa. Das ganze funktioniert nach dem „Prinzip Feuerwehr“: Die ACE-Helfer fahren dann los, wenn sie gerufen werden. Dadurch handeln wir effizient, umweltverträglich und kostenbewusst.



Ob Ballungszentrum



oder flaches Land ...



... der ACE verfügt über ein Netz mit mehr als 1.000 qualitätsgeprüften, mobilen ACE-Pannenhilfsdiensten.



Verlangen Sie an Notrufsäulen immer Hilfe durch den ACE Auto Club Europa.



Wir handeln nach dem „Prinzip Feuerwehr“. Die intelligente Logistik macht es möglich, dass der ACE dann ausrückt, wenn es „brennt“ – wenn Hilfe gebraucht wird. Dadurch arbeiten wir effizient, umweltfreundlich und kostengünstig, denn wir können darauf verzichten, Pannenhelfer unnötig über die Straßen patrouillieren zu lassen. Koordiniert werden die Einsätze vom ACE-Euro-Notruf in Stuttgart.

Der ACE-Euro-Notruf ist eine der modernsten, leistungsfähigsten Notruf-Zentralen Deutschlands. Über 70 hoch qualifizierte Berater und Logistiker organisieren von dort aus täglich 24 Stunden lang von der Pannenhilfe über Ersatzfahrzeuge bis hin zu Krankenrücktransporten alles, was Sie im Notfall brauchen.

Qualitätsgeprüfte Pannen- und Unfallhelfer

Grundlage aller Kooperationsverträge sind die strengen Anforderungen des ACE an die Kompetenz und Verlässlichkeit seiner Partner. Das zeigen auch die folgenden Auszüge aus der Vertrags-Präambel: „Wir sind Mobilitätsdienstleister; kundenorientiert, leistungsstark, zuverlässig und kostengünstig. Im Mittelpunkt steht der Kunde. Sein Anspruch auf Hilfe und Dienstleistung muss stets zur vollsten Zufriedenheit erfüllt werden. Dies gilt für den technischen Service ebenso wie für einen menschlich freundlichen Umgang. ... ‚Partner des ACE Auto Club Europa‘ versteht sich als Gütesiegel für höchste fachliche und menschliche Qualität bei Erbringung sämtlicher Dienstleistungen. Die Erfüllung dieser Ansprüche gilt persönlich für jeden Dienstleister – jeden Tag, zu jeder Zeit ...“

Dass dieses Zusammenspiel hervorragend funktioniert, bestätigen nicht nur immer wieder anerkennende Briefe von ACE-Mitgliedern.

Unser Club hat auch im Vergleich mit anderen Anbietern wiederholt gut abgeschnitten, zum Beispiel bei Untersuchungen der Stiftung Warentest.

Notruf im Schichtdienst:
Mit moderner Software
wird umfassende Hilfe
organisiert.



ACE-Euro-Notruf
Pannen- und Unfallhilfe –
europaweit
01802 / 34 35 36*

Ausstattung der ACE-Pannenfahrzeuge
unserer Vertragspartner mit modernsten
Diagnosegeräten plus Schulungsmaß-
nahmen für die Pannenhelfer.



* Sie zahlen 6 Cent pro Anruf aus dem deutschen Festnetz. Preise aus den Mobilfunknetzen können abweichen. Den Rest zahlt der Auto Club Europa.

Der ACE im Dialog

ACE-Info-Service*
01802 / 33 66 77

24 Stunden erreichbar.

Der ACE ist immer und jederzeit für Sie erreichbar. Ob unterwegs oder bequem von zu Hause aus: Über unsere kundenfreundlichen Servicenummern absolut preiswert für nur 6 Cent pro Anruf aus dem deutschen Festnetz. Im ACE-Info-Service finden Sie immer einen persönlichen Gesprächspartner. Hier werden alle Ihre Fragen beantwortet. Hier werden Sie kompetent informiert und Ihre Wünsche realisiert. Der ACE-Info-Service ist 24 Stunden erreichbar. Über unsere täglich aktualisierten Internetseiten können Sie rund um die Uhr für Sie wichtige Informationen abrufen und Ihren ACE via E-Mail erreichen.



Fax

ACE-Info-Service 01802 / 33 66 78*



Technische Beratung oder Tipps für den Urlaub: Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des ACE-Info-Service helfen weiter.

via
E-M@il
ace@ace-online.de



im
Internet
www.ace-online.de

Für Fragen rund um den Verkehrsalltag haben Sie als ACE-Mitglied in unserem ACE-Info-Service jederzeit kompetente Ansprechpartner. Ob es um Ihre Club-Mitgliedschaft, technische Beratung oder Sicherheitstraining geht: die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unseres Call-Centers helfen Ihnen weiter.

► Den **ACE-Info-Service** erreichen Sie 24 Stunden unter der Telefonnummer 01802 / 33 66 77*. Ein Anruf kostet Sie aus dem deutschen Festnetz lediglich 6 Cent – den Rest zahlt der ACE. Außerdem können Sie dort auch per Fax unter 01802 / 33 66 78* Informationen anfordern.

► Rund um die Uhr bekommen Sie darüber hinaus im Internet unter www.ace-online.de ausführliche Informationen. Auch hier haben Sie die Möglichkeit, konkrete Fragen zu stellen: Unter der E-Mail-Adresse ace@ace-online.de sind wir jederzeit erreichbar.



Allzeit hilfsbereit

Ob Sie einen Unfall oder eine Panne haben, wir sorgen mit unserem ACE-Euro-Notruf dafür, dass Ihnen schnellstmöglich professionelle Hilfe zukommt.

► Den **ACE-Euro-Notruf** erreichen Sie rund um die Uhr per Telefon unter 01802 / 34 35 36*. Aus dem europäischen Ausland wählen Sie einfach die Vorwahl von Deutschland und dann die 1802 / 34 35 36. Auch über die Notrufsäulen können Sie uns zu Hilfe rufen. Verlangen Sie dabei aber bitte ausdrücklich Hilfe durch den ACE Auto Club Europa! Sie können den ACE-Euro-Notruf auch über die E-Mail-Adresse kontaktieren: notruf@ace-online.de

„Unsere Mitglieder haben unterschiedliche Wünsche und wollen natürlich alles genau wissen. Das heißt, wir müssen sehr flexibel sein und uns von A bis Z auskennen. Aber auch wenn die Drähte glühen und wir alle Hände voll zu tun haben, geht es bei uns freundlich zu. Der Telefonkontakt zum ACE ist ja auch ganz einfach und kostengünstig. Häufig genügt auch eine Postkarte oder wir bekommen eine Nachricht per Fax oder E-Mail. Unsere Antwort kommt jedenfalls immer kompetent und schnell.“

Romy Fezer,
ACE-Info-Service

ACE-
Euro-Notruf
01802 / 34 35 36*



Die ACE-Clubleistungen

Technik-Service

Sicherheitstraining

Zusätzlichen ACE-Service-Leistungen die wir weit über den Notfall hinaus für Sie entwickelt haben und die wir für Sie permanent ausbauen.



Technische Beratung

Mit Fragen rund um Ihre Fahrzeuge können Sie sich an Ihren ACE Auto Club Europa wenden. Dort erhalten Sie sachkundige Auskünfte zu allen technischen Details vom **Auspuff** bis zur **Zündkerze**.

Kostenloser Fahrzeugcheck

Bei dem umfangreichen Check, der für ACE-Mitglieder kostenlos ist, suchen Fachleute nach eventuellen Mängeln an Ihrem Auto – bevor Ihnen ein Schaden entsteht.

Es wird beispielweise geprüft, ob die Beleuchtung noch in Ordnung ist, ob die Reifen noch genügend Profil aufweisen und ob der Verbandkasten allen Anforderungen entspricht. Auch der Motor wird genau angeschaut, dabei werden Motoröl- und Bremsflüssigkeit kontrolliert.

Besonders empfehlenswert ist der Fahrzeugcheck vor der Fahrt in den Urlaub oder vor einer anstehenden Hauptuntersuchung. Und wenn sich dabei herausstellt, dass etwas repariert werden muss, können ACE-Mitglieder mit der ACE-Vorteilskarte ganz einfach bares Geld sparen.



Schneeketten-Verleih

Zum ACE-Service rund um Ihr Fahrzeug gehört auch der Schneeketten-Verleih zu sehr günstigen Konditionen. Die Schneeketten bestellen Sie beim ACE über



Sie werden dann per Post zu Ihnen nach Hause geliefert.

QUALITÄTS-MANAGEMENT
Wir sind zertifiziert
Regelmäßige freiwillige
Überwachung nach ISO 9001:2000



Pannenkurse

Gegen Pannen ist niemand gefeit. Natürlich können Sie jederzeit den ACE zu Hilfe rufen. Doch manchmal lassen sich die Dinge auch ganz einfach selbst wieder in Gang bringen. Wir bieten Ihnen daher in unseren Pannenkursen die Gelegenheit, sich unter Anleitung von Kfz-Experten mit den wichtigsten Dingen vertraut zu machen – sei es die Kontrolle von Batterie und Ölstand, ein Radwechsel oder der Austausch von Glühbirnen. Wo und wann die kostenlosen Kurse stattfinden, erfahren Sie per



Sicherheitstraining/Verhaltenstraining

Ihre Sicherheit im Straßenverkehr zu fördern ist uns ein wichtiges Anliegen. Der ACE arbeitet eng mit dem Deutschen Verkehrssicherheitsrat (DVR) zusammen. Neben den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der ACE-Zentrale und in den Vertriebszentren sind bundesweit rund 250 ACE-Moderatoren für die Verkehrssicherheit aktiv. Der Schwerpunkt unserer Leistungsangebote liegt in den fahrpraktischen Trainingsprogrammen für Auto- und Motorradfahrer. Im Nutzfahrzeugbereich bieten wir mit unseren Kooperationspartnern den



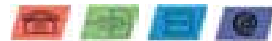
Fahrern von Bussen, Lkw, Transportern, Rettungswagen und Feuerwehreinsatzfahrzeugen die Teilnahme an diesen Trainingsprogrammen an. *2 Spezielle Angebote für Kleintransporter und Ladungssicherung richten sich an Unternehmen und deren Fahrer. Für Caravans, Wohnmobile und Geländewagenfahrer sind spezielle Trainingsprogramme in unserem Angebot. Im Bereich Kinder im Straßenverkehr führen wir Kurse im Programm „Kind und Verkehr“ durch. *3 Weiterhin wird mit einem neuartigen Simulator das richtige Sichern von Kindern im Fahrzeug ihrer Eltern und / oder Großeltern praktisch erlebbar gemacht. Für Senioren bieten wir Gesprächsrunden an, die sich unter dem Motto „Ich will aktiv bleiben!“ speziell mit der Situation älterer Verkehrsteilnehmer befassen. Weiterhin entwickeln wir unternehmensspezifische Trainings- und Seminarmodule zu Einstellungs- und Verhaltensänderung und Minimierung von Gefährdungen im Straßenverkehr. Diese Programme richten sich an Berufsfahrer, Vielfahrer, Disponenten und deren Unternehmer.

In den ACE-Fahr- und Unfallsimulatoren können Sie hautnah und ohne Risiko kritische Situationen durchspielen: vom Überschlag bis zum Aufprall.

Teil der Sicherheitsarbeit ist darüber hinaus das Öko-Sicherheitstraining „anders fahren“ – sicher ökonomisch, ökologisch. *1 Spezielle Programme für Berufsfahrer und Vielfahrer beinhalten die Elemente Gesundheit, Ernährung und Bewegung.

Betriebsaktionen

Betriebe, die Aktionen zum Thema Verkehrssicherheit durchführen wollen, können sich ebenfalls an den ACE wenden. Wir beraten Sie gerne über Möglichkeiten und konzipieren mit Ihnen gemeinsam Verkehrssicherheitsaktionen. Sowohl bei der Organisation als auch der Realisierung und Nachbereitung Ihrer Veranstaltung haben Sie in uns einen kompetenten Partner. Ein spezielles Programm – jungclever-sicher – richtet sich an Auszubildende aller Berufsgruppen und kann ausbildungsbegleitend angeboten werden. *4 Der ACE bietet als Weiterbilder im Rahmen des Berufskraftfahrerqualifizierungsgesetzes die entsprechenden Seminare für Lkw- und Busfahrer an.



„Ob Fahranfänger oder Routiniers, unsere Erfahrung ist: Beide Gruppen stehen häufig vor dem Problem, dass sie Gefahren nicht immer rechtzeitig erkennen und vermeiden, geschweige denn richtig meistern. Hier setzen unsere Verkehrssicherheitstrainings an – der erhobene Zeigefinger ist aber tabu. Unsere Trainingsteilnehmer sprechen wir persönlich an. Sie sollen mitmachen und neue praktische Erfahrungen sammeln. Damit haben wir Erfolg, der sich am Ende für alle auszahlt. Bei alledem gilt unser Motto: „Mit Sicherheit besser.“ Gert Schleichert Auto + Verkehr



Die ACE-Clubleistungen



"Die Einnahmen der Vignette in Österreich werden zu 100% für den Autobahnbau verwendet!"



ACE-Reisebüro

Touren-Planung



„Eine Motorradreise nach Südtirol, eine Hurltigruten-Postschiffsreise, eine Fahrt mit dem Glacier-Express in der Schweiz oder Erlebnisreisen nach Südafrika. Mit uns können Sie die Welt erleben. Tolle Reisen, gute Hotels und erfahrene ACE-Reisebegleiter, das alles bieten wir Ihnen zu vernünftigen Preisen.

Bei ACE-Gruppenreisen sind Sie mit guten Freunden unterwegs.“

Herbert Müller,
ACE-Reisebüro

Das ACE-Reisebüro – „Mit guten Freunden unterwegs“

Das ACE-Reisebüro hält für Sie und Ihre Familie ein vielseitiges, exklusives Programm mit Clubreisen, Jubilar- und Premiumreisen bereit. Wir bieten zudem Erlebnis- und Gruppenreisen per Bus, Bahn, Schiff oder Flugzeug, Mobil-Reisen für Auto-, Motorrad- oder Caravanfahrer sowie Aktiv- und Wellness-Reisen für Jung und Alt. In vielen unserer Reisepakete sind oft Extras, wie die ACE-Reisebegleitung, eine Reiserücktrittskosten-Versicherung und die Abfahrt von Ihrem Heimatbahnhof ohne zusätzliche Preisaufschläge inklusive.

Darüber hinaus bucht Ihnen das ACE-Reisebüro Urlaubsreisen aller bekannten Reiseveranstalter. Ihr Club unterstützt Ihre Urlaubskasse mit einem Club-Bonus. Fahrpassagen reservieren wir ohne Bearbeitungsgebühr.

Das ACE-Reisebüro erreichen Sie über die Servicenummer 01802 / 33 66 79. Das kostet aus dem deutschen Festnetz nur 6 Cent je Anruf.

Für Ihre Fax-Anfrage wählen Sie 0711 / 53 03 119.

Besuchen Sie uns doch auch im Internet:

www.ace-reisen.de

Mailen Sie uns: reise@ace-online.de



Der ACE-Touristik-Service

Heute nutzen über 60 Prozent der in Deutschland lebenden Menschen das Auto, um in den Urlaub zu fahren. Als ACE-Mitglied haben Sie dabei alle Vorteile: Wir arbeiten Ihnen nicht nur für derzeit 50 europäische Länder gratis Ihre individuelle Reiseroute aus, sondern stellen Ihnen neben exklusiven ACE-Streckenkarten auch nützliche Länderinformationen zur Verfügung.

Sie erhalten beim ACE aber auch Auskunft zur Situation auf den Alpenpässen in Österreich, Italien, Frankreich und der Schweiz, zu Tankstellen neben den Autobahnen, zu den Kraftstoffpreisen in Europa, Autobahngebühren sowie Mautstraßen, Straßentunnels, Fährverbindungen, Auto-Verlademöglichkeiten und vielem mehr. Mautkarten oder Vignetten bekommen Sie ebenfalls bei uns. Camper erhalten auf Wunsch das Camping Carnet International (CCI).

Ausführliche Beratung und ein breit gefächertes Angebot ständig aktualisierter Touristik-Informationen erhalten Sie bei uns unter



Möchten Sie sich von uns Ihre individuelle Reiseroute zusammenstellen lassen, dann schicken Sie uns am besten eine Postkarte, oder mailen Sie uns: tour@ace-online.de. Am schnellsten geht's per Internet: www.ace-online.de **meinACE** Reiseroute anfordern.



ACE LENKRAD

ACE LENKRAD

Als ACE-Mitglied erhalten Sie automatisch und frei Haus das monatlich erscheinende Clubmagazin ACE LENKRAD. Darin finden Sie verlässliche und aktuelle Informationen sowie kompetente Beratung zu allen Themen rund um Auto, Mobilität, Freizeit und Reise.

Mit zahlreichen Ratgeber-Themen und interessanten Produkttests geben wir unseren Lesern geldwerte Tipps. Konkrete Hilfestellung vor Kaufentscheidungen bieten auch die fundierten Fahrberichte und Vergleichstests im Ressort Test und Technik. Dank aktueller Vorstellungen neuer Modelle sowie einer umfangreichen Berichterstattung über innovative Techniken sind ACE-Mitglieder über die Trends im Auto- und Motorrad-Markt bestens informiert. Umfassend berichtet wird auch über alle Themen rund um das große Kapitel Verkehr – von der Verkehrspolitik über Verkehrssicherheit und Verkehrsrecht bis hin zu Mobilitätskosten und Umweltaspekten. Im ausführlichen Freizeit- und Reiseteil weckt ACE LENKRAD die Vorfreude auf den nächsten Urlaub: mit attraktiven und lesefreundlichen Reise-Reportagen sowie einer kontinuierlichen Berichterstattung über Camping bzw. Caravaning.

ACE LENKRAD ist eine kritische, unabhängige und verbrauchernahe Publikation, deren Redaktion für ihr Engagement bei Themen zur Verkehrssicherheit wiederholt mit angesehenen Journalistenpreisen ausgezeichnet wurde.

www.ace-online.de



„Mit ACE LENKRAD erreichen wir Monat für Monat knapp eine Million Leser. Dass wir bei unseren Mitgliedern eine besonders hohe Glaubwürdigkeit genießen und sehr gründlich gelesen werden, freut uns natürlich besonders. 99 Prozent aller ACE-Mitglieder kennen ihre Clubzeitschrift, 74 Prozent der 550.000 Mitglieder lesen ACE LENKRAD regelmäßig, weitere 20 Prozent gelegentlich.“

Klaus-Michael Schaal
Chefredakteur



Im Ernstfall gut beraten



Ein Unfall ist immer eine äußerst missliche Situation – selbst wenn niemand verletzt wurde. Falls es hart auf hart kommt, können Sie noch am Unfallort zusätzlich mit rechtlichen Streitigkeiten konfrontiert werden. Als ACE-Mitglied haben Sie in dieser schwierigen Lage einen herausragenden Vorteil: Dank der neuen ACE-Notfall-Rechtshilfe leisten Ihnen unsere Vertrauensanwälte bereits an der Unfallstelle telefonisch juristische „erste Hilfe“. Natürlich organisieren wir für Sie darüber hinaus auch alle weiteren Hilfeleistungen wie Abschleppen oder Bergen.



Als Mitglied des ACE müssen Sie für unsere ACE-Notfall-Rechtshilfe – im Unterschied zu anderen Anbietern – keinen Aufpreis zahlen. Wenn Sie allerdings wünschen, dass unsere Vertrauensanwälte Ihre Streitsache über die akute Rechtsauskunft hinaus weiter betreuen, dann sollten Sie Ihren Schutz mit dem ACE-Verkehrs-Rechtsschutz abrunden.

Diesen Verkehrs-Rechtsschutz bieten wir zusammen mit der Advocard Rechtsschutzversicherung AG, Hamburg, an (siehe Seite 32 / 33).



ACE-Unfall-Service plus ACE-Notfall-Rechtshilfe

Sollten Sie in einen Verkehrsunfall verwickelt werden, leisten wir Ihnen mit unseren Vertrauensanwälten sofort am Ort des Geschehens juristische „erste Hilfe“ per Telefon. Ein Anruf bei der ACE-Notfall-Rechtshilfe 01802 / 147 147* genügt und Sie haben noch an der Unfallstelle rechtlichen Beistand, der Ihnen hilft, Fehler zu vermeiden. Unsere Vertrauensanwälte informieren Sie auch unmittelbar über die Schadensabwicklung mit Ihrer Kfz-Versicherung und über Sachverständige. Sie stellen auch den Kontakt zur Advocard her, sofern Sie eine Verkehrs-Rechtsschutz- plus Verkehrs-Unfallversicherung abgeschlossen haben.

Unser Unfall-Service umfasst neben der Notfall-Rechtshilfe auch sehr konkrete Hilfe für verfahrenes Situationen am Unfallort. Zum einen bekommen Sie praktische Ratschläge, was Sie am Ort des Geschehens beachten sollten. Dazu gehört etwa das richtige Absichern der Unfallstelle, die Benachrichtigung der Polizei sowie das Aufnehmen der Adressen von eventuellen Zeugen. Zum anderen organisieren wir für Sie und Ihr Fahrzeug im Rahmen des ACE-Euromobilschutzes alle weiteren Hilfeleistungen. Unsere Unterstützung umfasst dabei unter anderem das Abschleppen oder Bergen Ihres beschädigten Fahrzeugs sowie des mitgeführten Gepäcks. Wir nennen Ihnen – wenn es erforderlich ist – Werkstätten oder Gutachter, zu denen Ihr Fahrzeug zur Schadensschätzung transportiert werden kann. Falls Sie mit Ihrem eigenen Wagen nicht mehr weiterreisen können, organisieren wir Ihnen auch einen Mietwagen. Sie brauchen sich

also um nichts mehr zu sorgen, denn mit unserem ACE-Unfall-Service regeln wir für Sie alles Notwendige.

Weitere Informationen zu den Leistungen des ACE-Euromobilschutzes finden Sie ab Seite 22.

In akuten Situationen wie Alkoholkontrollen oder bei der drohenden vorläufigen Sicherstellung Ihres Führerscheins durch die Polizei geben Ihnen unsere Vertrauensanwälte wichtige Auskünfte ebenfalls direkt vor Ort.

Auch dazu wählen Sie die ACE-Notfall-Rechtshilfe 01802 / 147 147*.



ACE-Rechts-Auskunft

In weniger brisanten Momenten, wenn Sie allgemein rechtlichen Rat im Bereich Auto und Straßenverkehr benötigen, stehen Ihnen das ACE-Justizariat und Vertrauensanwälte des ACE mit einer kostenlosen Erstauskunft zur Verfügung. Dies gilt beispielsweise bei Streitigkeiten, die sich aus einem Kauf-, Reparatur- oder Versicherungsvertrag ergeben und Ihr Fahrzeug betreffen. Sie bekommen in jedem Fall schnell und kompetent Auskunft.

Den Kontakt zu den ACE-Vertrauensanwälten bekommen Sie über den ACE-Info-Service 01802/33 66 77*. Unser Service umfasst auch hier, dass Sie sich über den Umfang Ihres ACE-Verkehrs-Rechtsschutzes informieren und versicherungsrechtliche Fragen klären lassen können.



„Unser Justizariat hat in den vergangenen Jahren vielen Mitgliedern in prekären Situationen weiterhelfen können.

Viele kennen ihre Rechte nicht und begnügen sich beispielsweise damit, dass nach einem Unfall die Reparaturkosten beglichen werden.

Die Wertminderung ihres Fahrzeugs vergessen sie dabei völlig.

Deshalb raten wir unseren Mitgliedern, wenn sie sich in einer Angelegenheit unsicher sind, entweder einen Anwalt zu nehmen oder sich mit ihren Fragen an den ACE zu wenden. Wir helfen auch in juristischen Dingen weiter.“

Volker Lempp,
ACE-Justiziar

* Sie zahlen 6 Cent pro Anruf aus dem deutschen Festnetz. Preise aus den Mobilfunknetzen können abweichen. Den Rest zahlt der Auto Club Europa.

Der ACE-Euromobilschutz



Sie und Ihre Familie wollen unterwegs europaweit geschützt und sicher sein. Wir garantieren Ihnen mit dem ACE-Euromobilschutz ein umfassendes und familienfreundliches Leistungsangebot. Im Unterschied zu kommerziellen Schutzbriefen ist in Ihrem ACE-Clubbeitrag schon alles enthalten: In- und Auslandsschutz, Familienschutz und die zahlreichen Clubleistungen.

Familienfreundlich

Der ACE-Euromobilschutz gilt für Sie als Club-Mitglied, für Ihren im gleichen Haushalt wohnenden Ehe- oder Lebenspartner und die minderjährigen Kinder.

Reiseaktiv

Für Sie und Ihre Familienmitglieder wirkt der ACE-Euromobilschutz selbst dann, wenn Sie mit Bus, Bahn oder Flugzeug unterwegs sind. Es spielt auch keine Rolle, ob Sie alleine oder gemeinsam reisen.



Flexibel

Sie und Ihre Familienmitglieder genießen den ACE-Euromobilschutz, auch wenn Sie als berechtigte Fahrer oder Mitreisende in fremden Fahrzeugen unterwegs sind. Erlauben Sie anderen Personen, Ihre Fahrzeuge zu führen, gilt der Schutz ebenfalls.

Umfassend

Geschützt sind alle Fahrzeuge, die Sie für private Fahrten nutzen und die nicht mehr als neun Sitzplätze haben:

- Personenwagen
- Kombis
- Motorräder, Kleinkrafträder, Mopeds und Mofas bis 50 cm³
- Elektro-, Gas- und Solarmobile
- Wohnmobile (bis 3,2 m Höhe und 7,5 t) und Wohnwagen
- Gepäck- und Bootsanhänger
- Rollstühle
- sowie die mitgeführte Ladung und das Gepäck

Europaweit

Der ACE-Euromobilschutz gilt für Deutschland, für das europäische Ausland, die außereuropäischen Anliegerstaaten des Mittelmeers, die Kanarischen Inseln, die Azoren und Madeira.

Weltweit

Nothilfe in besonderen Fällen.



Die Länder von A-Z

Ägypten	Finnland	Kroatien	Moldawien	Slowakei
Albanien	Frankreich	Lettland	Monaco	Slowenien
Algerien	Georgien	Libanon	Niederlande	Spanien
Andorra	Griechenland	Libyen	Norwegen	Syrien
Azoren	Großbritannien	Liechtenstein	Österreich	Tschechien
Belgien	Irland	Litauen	Polen	Türkei
Bosnien-Herzegowina	Island	Luxemburg	Portugal	Tunesien
Bulgarien	Israel	Madeira	Rumänien	Ungarn
Dänemark	Italien	Malta	Russische Föderation	Ukraine
Deutschland	Jugoslawien	Marokko	Schweden	Weißrussland
Estland	Kanaren	Mazedonien	Schweiz	Zypern

Der ACE-Euromobilschutz

Verlangen Sie an Notruf-
säulen immer Hilfe durch
den ACE Auto Club Europa.



Partnerstark

Grundlage für die Schutzbriefleistungen ist ein Gruppen-Versicherungsvertrag, den der ACE mit der Volksfürsorge Deutsche Sachversicherung AG, 20084 Hamburg, abgeschlossen hat. Es gelten die Allgemeinen Bedingungen der Schutzbriefversicherung für ACE-Mitglieder.

Für die qualifizierte Hilfe vor Ort stehen unsere ACE-Pannenhilfsdienste in Deutschland und Vertragspartner in allen europäischen Ländern zur Verfügung.

Unbürokratisch

Wenn Sie Ihre ACE-Clubkarte bei sich haben, ist unsere schnelle und unbürokratische Hilfe ohne finanzielle Vorleistungen sichergestellt. Beachten Sie die Hinweise auf Ihrer roten ACE-Notfallkarte, dann funktioniert die Kommunikation mit dem ACE besonders zügig.

Verlässlich

Der ACE-Euro-Notruf ist das ganze Jahr Tag und Nacht für Sie einsatzbereit. Sie erreichen uns per Telefon unter 01802 / 34 35 36* oder per Telefax unter 01802 / 34 35 37*. Vom europäischen Ausland wählen Sie nach der entsprechenden Vorwahl für Deutschland die Servicenummer ohne die Null: + 1802 / 34 35 36, also beispielsweise 0049 / 1802 / 34 35 36.


Telefon*
01802
34 35 36


Telefon*
0049 1802
34 35 36




Einfach

Auf den folgenden Seiten haben wir unser Leistungsspektrum für Sie dargestellt. Zur besseren Übersichtlichkeit zeigen Ihnen einfache Symbole, was Sie im jeweiligen Fall beachten sollten.

 Rufen Sie uns bitte immer über den ACE-Euro-Notruf 01802 / 34 35 36*. Wenn Sie eine Notrufsäule benutzen, verlangen Sie bitte ausdrücklich Hilfe durch den **ACE Auto Club Europa**. Außer Ihrer ACE-Mitgliedsnummer, Ihrem Namen und Ihrer Heimatanschrift halten Sie am besten für etwaige technische Fragen Ihren Fahrzeugschein parat. Bitte geben Sie auch Ihren Aufenthaltsort an – soweit möglich und erforderlich mit genauer Anschrift und Telefonnummer (beispielsweise Werkstatt, Hotel oder Krankenhaus).

 Stimmen Sie bitte im Notfall die Reismöglichkeiten und Unterkunft mit dem ACE-Euro-Notruf ab, damit wir die nötigen Reservierungen für Sie vornehmen können.

 Kosten, die Sie zunächst selbst übernehmen haben und die über den ACE abgedeckt sind, reichen Sie bitte mit Originalbeleg bei uns ein. Dazu genügt ein Brief, in dem Sie den Sachverhalt mit allen wichtigen Daten schildern.



* Sie zahlen 6 Cent pro Anruf aus dem deutschen Festnetz. Preise aus den Mobilfunknetzen können abweichen. Den Rest zahlt der Auto Club Europa.

Der ACE-Euromobilschutz von A bis Z



„Jahr für Jahr vertrauen uns mehr Mitglieder im Schadenfall. Fast 97 Prozent aller Pannen- und Unfallhilfen werden über den ACE-Euro-Notruf abgewickelt. Eine tolle Quote! Ausdruck des Vertrauens in die Arbeit von mehr als 70 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die engagiert rund um die Uhr an sieben Tagen in der Woche für Sie da sind, um Ihnen mit Rat und Tat zu helfen.“
Uwe Gerdung
Informationsmanagement

Abschleppen des Fahrzeugs

In mehr als 80 Prozent der Pannenfälle bekommen wir die Fahrzeuge unserer Mitglieder vor Ort wieder flott. Wir wollen, dass Sie Ihre Fahrt schnell fortsetzen können, und vermeiden möglichst das Abschleppen. Nur wenn wir einen technischen Defekt an Ihrem Fahrzeug nicht gleich beheben können oder wenn Ihr Fahrzeug aufgrund eines Unfalls nicht mehr fahrbereit ist, schleppt es der ACE zur nächstgelegenen Fachwerkstatt. Falls eine Reparatur nicht mehr möglich ist, bringen wir das Fahrzeug zu einer Altfahrzeugannahmestelle. Bis zu einer Fahrstrecke von 75 Kilometern im Inland oder 100 Kilometern im Ausland werden die Kosten vom ACE übernommen. Wenn die mitgeführten Gepäckstücke oder die Ladung nicht zusammen mit Ihrem Fahrzeug transportiert werden können, holen wir sie gesondert ab und tragen den dafür nötigen Aufwand bis zu 155,00 Euro.

Was tun?

- *Pannen- und Unfallhilfe*

Ärztliche Betreuung

- *Vermittlung ärztlicher Betreuung*

Arzneimittel-Versand

Sind Sie oder ein Familienmitglied während einer Auslandsreise dringend auf ein verschreibungspflichtiges Medikament angewiesen, das vor Ort



nicht beschafft werden kann, dann helfen wir Ihnen weiter. Soweit keine Einfuhrbeschränkungen bestehen, sorgt der ACE in Abstimmung mit Ihrem Hausarzt für den Versand und trägt die dafür anfallenden Kosten. Wenn Sie das Arzneimittel persönlich abholen oder verzollen müssen, übernimmt der ACE diese Kosten ebenso. Die Rezeptgebühren und die Kosten für das Medikament stellen wir Ihnen danach in Rechnung. Was tun?



Berathung des ACE

- *Unfallhilfeleistung*
- *Glasbruchschäden*
- *Wildschäden*

Bergen des Fahrzeugs nach Panne oder Unfall

Ist Ihr Fahrzeug durch einen Unfall oder eine Panne von der Straße abgekommen, organisiert der ACE das Bergen des Fahrzeugs und des mitgeführten Gepäcks oder der Ladung. Wenn danach noch die Straße gereinigt werden muss, erledigt der ACE-Vertragspartner diese Arbeiten ebenfalls.

Was tun?





Diebstahl Ihres Fahrzeugs

- Weiter- oder Rückfahrt nach Fahrzeugausfall oder Diebstahl

Dokumenten-Service

Wir helfen Ihnen nach Verlust Ihrer Reisedokumente im Ausland. Wir sorgen für schnellen Ersatz und übernehmen die Gebühren, die dafür im Ausland anfallen.

Was tun?



Ersatzteile-Versand

Der ACE besorgt die für Sie im Ausland nicht erhältlichen Ersatzteile und liefert sie an die Werkstatt, in der Ihr Fahrzeug steht. Müssen Sie die Sendung am nächstgelegenen Zollbahnhof oder Flughafen abholen, übernehmen wir die dabei entstehenden Kosten.

Die Ersatzteilkosten strecken wir vor und rechnen sie dann später mit Ihnen ab.

Was tun?



Ersatz von Reisedokumenten

- *Dokumenten-Service*

Fahrzeugabholung nach Fahrerausfall

Ist bei einer Reise in mehr als 50 Kilometern Entfernung vom Wohnort der Fahrer wegen einer länger als drei Tage dauernden Erkrankung, schwerer Verletzung oder Tod nicht in der Lage, sein Fahrzeug zurückzufahren, holt es der ACE mit allen Mitreisenden und dem Gepäck nach Hause. Müssen die Mitreisenden bis zur Abholung durch den ACE-Rückholfahrer zusätzlich übernachten, trägt der ACE die Kosten bis zur Höhe von 70,00 Euro pro Nacht und Person – bis zu drei Nächten.

Was tun?



- *Krankenrücktransport*
- *Todesfall*

Fahrzeugausfall

- *Fahrzeugrücktransport*
- *Fahrzeugunterstellung*
- *Fahrzeugverzollung und -verschrottung*
- *Kurzfahrten*
- *Mietwagen*
- *Pick-up-Service*
- *Weiter- oder Rückfahrt*

Fahrzeugrücktransport nach Fahrzeugausfall

Sollte Ihr Fahrzeug nach Panne oder Unfall im Ausland nicht in angemessener Zeit repariert werden können, übernimmt der ACE den Rücktransport zu Ihnen nach Hause. Voraussetzung dafür ist, dass der Fahrzeugrücktransport in Ihrem besonders begründeten Interesse liegt oder wirtschaftlich sinnvoll erscheint. Der Fahr-



Der ACE kooperiert im In- und Ausland nur mit Partnern, die ein besonders hohes Qualitätsniveau erfüllen.

Der ACE-Euromobilschutz von A bis Z



zeugrücktransport bedarf der vorherigen Abstimmung mit dem ACE-Euro-Notruf. Zum Zeitpunkt des Rücktransports darf das (Unfall-)Fahrzeug nicht beschlagnahmt sein. Bitte hinterlegen Sie das Unfallprotokoll zusammen mit allen Fahrzeugschlüsseln, Papieren und einer formlosen Vollmacht am vereinbarten sicheren Standort des Fahrzeugs. Die Vollmacht berechtigt den ACE, das Fahrzeug nach Deutschland zurückzubringen. Fahrzeugkennzeichen müssen am Fahrzeug bleiben.

Der ACE übernimmt den Rücktransport Ihres Fahrzeugs und die dabei entstehenden Kosten auch dann, wenn das Fahrzeug nach Diebstahl wieder aufgefunden worden ist.

Was tun?



Fahrzeugunterstellung nach Fahrzeugausfall

Nach einem Unfall oder einem Diebstahl kann es erforderlich sein, das Fahrzeug unterzustellen, um es gegen weitere Beschädigungen zu sichern. Das Fahrzeug darf allerdings nach einem Unfall nicht beschlagnahmt sein. Die Kosten für die Unterstellung übernimmt der ACE bis zur Dauer von 14 Tagen.

Bitte hinterlegen Sie nach einem Unfall das Protokoll zusammen mit allen Fahrzeugschlüsseln und einer formlosen Vollmacht am sicheren Standort der Fahrzeugunterstellung.

Die Vollmacht berechtigt den ACE, das Fahrzeug weiterzutransportieren, nach Deutschland zurückzubringen oder im Ausland zu verschrotten. Die amtlichen Kennzeichen müssen am Fahrzeug bleiben, außer wenn bereits festgestellt

wurde, dass es nicht mehr zu reparieren ist.

Was tun?



Fahrzeugverzollung und -verschrottung

Der ACE sorgt für die Verzollung Ihres Fahrzeugs im Ausland, wenn Sie es nach Unfall oder Diebstahl nicht mehr ausführen können. Wir tragen bis auf den Zollbetrag und anfallende Steuern alle Verfahrenskosten.

Muss das Fahrzeug im Ausland verschrottet werden, organisieren wir das für Sie und übernehmen die anfallenden Kosten in voller Höhe. In diesem Fall entfernen Sie bitte die amtlichen Kennzeichen, da sie zur Abmeldung des Fahrzeugs am Wohnsitz benötigt werden.

Was tun?

- Fahrzeugunterstellung nach Fahrzeugausfall

Geld

- Zahlungsmittelverlust



Glasbruchschäden

Bei Schäden an Windschutzscheiben, Seiten- und Heckscheiben, Leuchten und Außenspiegeln Ihres Fahrzeugs zahlen wir eine Beihilfe zu den Sach- und Reparaturkosten, soweit sie nicht vollständig von Ihrer Voll- oder Teilkaskoversicherung getragen werden. Die Beihilfe beträgt bis zu 30,00 Euro.

Keine Beihilfe gibt es für so genannte Hohlgläser und Glühbirnen oder wenn an Ihrem Fahrzeug



Totalschaden entstanden ist. Soweit Sie für das gleiche Ereignis eine Beihilfe bei Wildschäden erhalten haben, wird keine Beihilfe bei Glasbruchschäden bezahlt.

Reichen Sie bitte für diese Beihilfe die Reparatur- oder Ersatzteilrechnung und die Bestätigung über die von der Versicherung erbrachte Leistung bei uns ein.

Was tun?



Hilfeleistung bei Unfällen

Haben Sie bei einem Unfall Hilfe geleistet und ist Ihnen dabei Sachschaden entstanden, dann erhalten Sie von uns Unterstützung bis zu einer Höhe von 512,00 Euro.

Den ausgefüllten Antrag auf Beihilfe reichen Sie mit einer Bestätigung der Polizei über den Unfall und die Hilfeleistung mit den Originalrechnungen bei uns ein.

Diese Beihilfe gewähren wir auch anderen Personen, die nach einem Unfall Ihnen oder Ihren Familienmitgliedern geholfen haben.

Was tun?



Hilfeleistung in besonderen Notfällen

Wir helfen Ihnen, wenn Sie oder Ihre Familienmitglieder im Ausland unverschuldet in eine besondere Notlage geraten, die einen erheblichen Nachteil für Gesundheit oder Vermögen bedeutet und für die andere Leistungen im ACE-Euromobilschutz nicht infrage kommen. Wir veranlassen erforderliche Maßnahmen und übernehmen entstehende Kosten bis zur Höhe von 500,00 Euro.

Art und Umfang der Notlage weisen Sie uns in geeigneter Form nach. Kosten im Zusammenhang mit der Nicht- oder Schlechterfüllung von Verträgen sowie Wiederbeschaffungs- und Reparaturkosten werden allerdings nicht erstattet.

Was tun?



Krankenbesuch

Müssen Sie oder ein Familienmitglied bei einer Reise in mehr als 50 Kilometern Entfernung vom Wohnort wegen einer Erkrankung oder Verletzung für mehr als 14 Tage ins Krankenhaus, dann hilft der ACE beim Krankenbesuch. Wir tragen die anfallenden Übernachtungs- und Fahrtkosten für nahe stehende Personen bis zu einem Gesamtbetrag von 512,00 Euro.

Was tun?

Krankenrücktransport

Wenn Sie oder Mitglieder Ihrer Familie bei einer Reise erkranken oder schwer verletzt werden, organisiert der ACE den Krankenrücktransport nach Hause. Der Krankenrücktransport erfolgt im In- und Ausland immer dann, wenn er medizinisch sinnvoll und ärztlich angeordnet ist. Die Leistung gilt unabhängig davon, mit welchem Verkehrsmittel Sie die Reise angetreten haben. Sind Sie mit Ihrem eigenen Fahrzeug unterwegs, erstreckt sich die Leistung auf alle Mitreisenden. Ist bei einem Krankenrücktransport die zusätzliche Begleitung eines Arztes oder eines Sanitäters medizinisch erforderlich oder behördlich vorgeschrieben, werden die dabei entstehenden Kos-

Der ACE-Euromobilschutz von A bis Z



„Ein Notfall ist für den Anrufer fast immer eine Extremsituation. Also soll der Anrufer ganz schnell die freundliche Stimme eines Helfers oder einer Helferin hören. Genauso wichtig, ist natürlich dass unsere Notruf-Mitarbeiter jeden, der von draußen anruft, so betreuen, als wär's ein Kollege vom Arbeitsplatz nebenan. Hilfsbereit und persönlich – das ist auch Teil der Club-Philosophie.“

Thomas Klein,
ACE-Euro-Notruf

ten übernommen. Reisekosten für Krankenbesuche von Angehörigen bis maximal 512,00 Euro werden dann übernommen, wenn es für Erkrankte oder Verletzte sinnvoll ist, anstelle eines Krankenrücktransports besser im Krankenhaus des Aufenthaltsortes zu bleiben.

Müssen Sie oder Mitglieder Ihrer Familie bis zum Krankenrücktransport zusätzlich übernachten, trägt der ACE hierfür die Kosten in Höhe von bis zu 70,00 Euro pro Nacht und Person. Die Kostenübernahme wird für maximal drei Übernachtungen gewährt.

Bei einer Verlegung innerhalb Deutschlands in ein wohnortnahes Krankenhaus übernimmt der ACE die Transportkosten, wenn diese nicht von der Krankenkasse des Versicherten oder einem anderen Leistungsträger übernommen werden. Leistungen im Rahmen des Krankenrücktransports können nur dann beansprucht werden, wenn sie zuvor mit dem ACE-Euro-Notruf abgestimmt worden sind.

Was tun?



- *Fahrzeugrücktransport nach Fahrzeugausfall*

Kredithilfe bei Notfällen im Ausland

Wenn Sie auf einer Auslandsreise unerwarteten zusätzlichen Geldbedarf haben, vermitteln wir Ihnen einen Bankkredit zu günstigen Konditionen. Er soll dazu dienen, Reparaturkosten für Ihr Fahrzeug nach einem Unfall zu begleichen, Arzt- oder Krankenhausrechnungen zu liquidieren oder Verkehrsstrafen zu bezahlen. Der Kreditbetrag richtet sich nach dem nachgewiesenen Be-

darf und der Bonitätsprüfung und ist auf 2.600,00 Euro begrenzt. Die Rückzahlung ist innerhalb von 24 Monaten zu leisten.

Was tun?



Kurzfahrten nach Fahrzeugausfall

Müssen Sie nach einer Panne, einem Unfall oder dem Diebstahl Ihres Fahrzeugs öffentliche Verkehrsmittel benutzen, übernimmt der ACE entstandene Kosten bis zu 30,00 Euro.

Was tun?



Mietwagen nach Fahrzeugausfall

Wenn wir Ihr Fahrzeug nicht vor Ort und am gleichen Tag wieder flottbekommen oder wenn Ihr Fahrzeug gestohlen wurde, dann organisieren wir für Sie einen Mietwagen. Panne, Unfall oder Diebstahl müssen dazu allerdings weiter als 50 Kilometer von zu Hause entfernt passiert sein. Wir zahlen für die Dauer der Reparatur bis zu 52,00 Euro täglich von den Kosten eines gleichwertigen Fahrzeugs – längstens jedoch bis zu sieben Tagen. Im Ausland übernehmen wir in solchen Fällen die Mietkosten für ein gleichwertiges Fahrzeug bis zur Höhe von 364,00 Euro auch für einen kürzeren Zeitraum.

Was tun?





Nachrichtenübermittlung

Müssen Sie dringend ganz wichtige Nachrichten übermitteln, stehen Ihnen unsere Kommunikations-einrichtungen zur Verfügung. Wir leiten Ihre Mitteilungen zum gewünschten Termin an den Empfänger weiter.

Was tun?



Notfallunterstützung

Wenn ein ACE-Mitglied oder dessen Ehe- oder Lebenspartner nach der Verurteilung in einer Verkehrssache Haft verbüßen muss, kann der ACE finanzielle Unterstützung leisten. Diese ACE-Notfallunterstützung soll Familienangehörigen helfen. Sie wird im Justizariat in der ACE-Zentrale beantragt. Der ACE-Vorstand entscheidet dann, ob und in welcher Höhe die ACE-Notfallunterstützung gewährt wird.

Was tun?



Öffnen des Fahrzeugs

Haben Sie Ihr Fahrzeug verlassen und die Türen sind versehentlich verriegelt, obwohl die Fahrzeugschlüssel noch im Innenraum sind, dann sorgen wir für das sachgerechte Öffnen. Den entstehenden Aufwand tragen wir bis zur Höhe von 105,00 Euro.

Was tun?



Pannenn- und Unfallhilfe

Können Sie wegen eines technischen Defekts am Fahrzeug Ihre geplante Fahrt nicht beginnen oder Ihre Reise nicht fortsetzen, leistet der ACE Pannenn- und Unfallhilfe vor Ort. Sie ist bis zu einem Wert von 105,00 Euro kostenfrei. Dieser Betrag schließt die An- und Abfahrt des ACE-Pannenhilfsfahrzeugs, die benötigten Kleinteile und die Arbeitszeit ein. Die Kostenbegrenzung entfällt, wenn Sie die Pannenhilfe über den ACE-Euro-Notruf anfordern.

Reparaturen in Werkstätten oder an Tankstellen gelten nicht als Pannenhilfe.

Was tun?



- *Abschleppen des Fahrzeugs*
- *Bergen des Fahrzeugs nach Panne oder Unfall*

Pick-up-Service

Wenn wir Ihr Fahrzeug nach Panne oder Unfall im Inland weder vor Ort noch in einer Werkstatt am nächsten Tag wieder flottbekommen, dann bringen wir Sie und alle Mitreisenden zusammen mit dem Fahrzeug nach Hause. Panne oder Unfall müssen dazu allerdings weiter als 50 Kilometer von zu Hause entfernt passiert sein.

Der Pick-up-Service ist unbedingt mit dem ACE-Euro-Notruf abzustimmen.

Was tun?



- *Fahrzeugrücktransport nach Fahrzeugausfall im Ausland*

Der ACE-Euromobilschutz von A bis Z



Reiseabbruch

Wir organisieren die Rückreise an Ihren Wohnort, wenn Ihnen oder einem Familienmitglied das planmäßige Beenden einer Auslandsreise aus wichtigem Grund nicht möglich ist. Zusätzlich entstehende Kosten für eine Person tragen wir in Höhe von 2.600,00 Euro. Den Grund für die vorzeitige Rückreise weisen Sie uns durch eine Bestätigung von Behörden, Polizei oder Arzt nach.

Was tun?



Reiserückruf-Service

Befinden Sie oder Ihre Familienmitglieder sich auf einer Reise und es ist erforderlich, Sie über einen dringenden Notfall – beispielsweise Erkrankung oder Tod eines nahen Verwandten oder einen Vermögensschaden – zu informieren, organisiert der ACE einen Reiserückruf über die Rundfunkanstalten und übernimmt die entstehenden Kosten.

Der Grund für den Reiserückruf wird in geeigneter Weise (Bestätigung von Behörden, Polizei oder Arzt) nachgewiesen.

Was tun?



Rückfahrt nach Krankenhausaufenthalt

Hatten Sie oder ein in Ihrem Fahrzeug Mitreisender einen Krankenhausaufenthalt von mehr als 14 Tagen, dann organisieren wir die Rückreise. Bei einer Entfernung von mehr als 50 Kilometern vom Wohnort übernehmen wir die Kosten für die Bahnfahrt 1. Klasse – bei Entfernungen von mehr als 1.200 Kilometern auch die Flugkosten in der Economy-Class. Zusätzliche Fahrtkosten zum Bahnhof oder Flughafen und von dort nach Hause übernimmt ebenfalls der ACE bis zu einer Höhe von 30,00 Euro.

Was tun?



Rückholung von Kindern

Sollten Sie bei einer Reise mit mehr als 50 Kilometern Entfernung von Ihrem Wohnort wegen Erkrankung, Verletzung oder Tod nicht in der Lage sein, sich um Ihre unter 16 Jahre alten Kinder zu kümmern, sorgt der ACE umgehend für eine Begleitperson. Sie bringt Ihre Kinder und das mitgeführte Gepäck wieder nach Hause. Wir übernehmen die Kosten für die Begleitperson sowie die Bahnfahrkarten 1. Klasse – bei Entfernungen von mehr als 1.200 Kilometern auch die Flugkosten in der Economy-Class. Zusätzliche Fahrtkosten zum Bahnhof oder Flughafen und von dort nach Hause übernimmt ebenfalls der ACE bis zu einer Höhe von 30,00 Euro.

Was tun?





Todesfall

Bei einem Todesfall während einer Auslandsreise sorgen wir in Abstimmung mit den Angehörigen für die Überführung nach Deutschland oder die Bestattung im Ausland. Die entstehenden Kosten trägt der ACE.

Was tun?



Übernachtung nach Fahrzeugausfall

Wenn wir Ihr Fahrzeug nicht vor Ort und am gleichen Tag startklar bekommen oder wenn Ihr Fahrzeug gestohlen wurde, dann stellt der ACE Ihnen und allen Mitreisenden eine Übernachtungsmöglichkeit zur Verfügung. Panne, Unfall oder Diebstahl müssen dazu allerdings weiter als 50 Kilometer von zu Hause entfernt passiert sein. Wir zahlen bis zu 70,00 Euro pro Person und Nacht. Nach Diebstahl Ihres Fahrzeugs übernehmen wir die Kosten für eine Übernachtung; beim Warten auf das Ende der Reparatur dürfen es bis zu drei sein.

Was tun?



Unfall

- *Pannен- und Unfallhilfe*
- *ACE-Unfall-Service plus ACE-Notfall-Rechtshilfe (Seiten 16/17)*
- *Abschleppen des Fahrzeugs*
- *Bergen des Fahrzeugs nach Panne oder Unfall*

Vermittlung ärztlicher Betreuung

Erkranken Sie oder ein Familienmitglied auf einer Auslandsreise, stellen wir den Kontakt zwischen Ihrem Hausarzt und dem behandelnden Arzt vor Ort her.

Was tun?



Weiter- oder Rückfahrt nach Fahrzeugausfall oder Diebstahl

Wenn wir Ihr Fahrzeug nicht vor Ort und am gleichen Tag wieder flottbekommen oder wenn Ihr Fahrzeug gestohlen wurde, dann sorgen wir für Ihre Weiter- oder Heimfahrt – für Sie und alle Mitreisenden. Panne, Unfall oder Diebstahl müssen dazu allerdings weiter als 50 Kilometer von zu Hause entfernt passiert sein. Entweder Sie reisen mit der Bahn in der 1. Klasse oder mit dem Flugzeug in der Economy-Class, wenn Sie mehr als 1.200 Kilometer von Ihrem Wohnort weg sind. Auch die Fahrtkosten zum Bahnhof oder Flughafen und von dort nach Hause übernimmt der ACE bis zu einer Höhe von 30,00 Euro.

Wenn wir für Sie einen Mietwagen besorgen, tragen wir bis zu 364,00 Euro der angefallenen Kosten. Nachdem Ihr Fahrzeug repariert oder nach einem Diebstahl wieder aufgefunden wurde, bringen wir eine Person auch wieder dorthin, wo das Fahrzeug abgeholt werden kann.

Was tun?



- *Mietwagen nach Panne oder Unfall*

„Wenn wir alles daransetzen, ein liegen gebliebenes Fahrzeug wieder fahrbereit zu machen, und damit fast immer erfolgreich sind, dann ist das nicht nur ein Beweis für unsere technische Kompetenz; ganz im Vordergrund steht unser Ziel, für die Clubmitglieder Mobilität zu sichern. Und das heißt vor allem helfen und nicht nur Kosten erstatten.“

Manfred Lenk,
ACE-Euro-Notruf

Der ACE-Euromobilschutz von A bis Z Die ACE-Firmenmitgliedschaft



Wildschäden

Musste Ihr Fahrzeug nach einem Zusammenstoß mit Haar- oder Federwild repariert werden, zahlen wir eine Beihilfe zu den Reparaturkosten, soweit sie nicht vollständig von Ihrer Voll- oder Teilkaskoversicherung getragen werden. Die Beihilfe beträgt bis zu 300,00 Euro.

Reichen Sie bitte für diese Beihilfe eine Meldebestätigung des Unfalls (Polizei, Forstbehörde, Jagdpächter), die Reparatur- oder Ersatzteilrechnung und die Bestätigung über die von der Versicherung erbrachte Leistung bei uns ein.

Was tun?



Zahlungsmittelverlust

Geraten Sie bei einer Auslandsreise durch den Verlust von Geld, Reiseschecks oder Kreditkarten in eine finanzielle Notlage, stellt der ACE für Sie den Kontakt zu Ihrer Hausbank her oder kann Ihnen ein kurzfristiges, zinsfreies Darlehen bis zu 1.534,00 Euro gewähren.

Was tun?



ACE-Firmenmitgliedschaft

Die ACE-Firmenmitgliedschaft garantiert Ihnen und Ihren Mitarbeitern allzeit gute Fahrt. Sie umfasst mit dem ACE-Euromobilschutz den ganzen Fahrzeug- und personenbezogenen Schutz, den Sie von einem modernen Autoclub erwarten können. Auch für die ACE-Firmenmitgliedschaft gilt: maximale Leistung zu minimalem Preis. Für jährlich 35,90 Euro pro Fahrzeug können Sie Ihren gesamten Firmenfuhrpark absichern. Anspruch auf unsere umfangreichen Leistungen haben neben Ihnen als Inhaber oder Geschäftsführer (und damit persönlichem ACE-Clubmitglied) alle Firmenangehörigen, die mit einem unter ACE-Schutz stehenden Firmenfahrzeug dienstlich unterwegs sind.

Der ACE-Euromobilschutz gilt für Personen- und Kombinationskraftfahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht bis zu 3,5 Tonnen – über Deutschlands Grenzen hinaus im europäischen Ausland.

► Auch für die ACE-Firmenmitgliedschaft gelten günstige Konditionen beim Abschluss des ACE-Verkehrs-Rechtsschutzes. Sie können jedes Fahrzeug für 68,70 Euro absichern.

Weitere Informationen zur ACE-Firmenmitgliedschaft mit gewerblichem ACE-Verkehrs-Rechtsschutz halten wir für Sie bereit.

So hilft der ACE 90.000-mal im Jahr – durchschnittlich ca. 250-mal am Tag.



**Samstag, 10.11.2007 – Leonberg: B295,
Höhe Renningen, Richtung Autobahn A8.
Fahrzeug ruckelt, stottert und geht aus. Mehrere Startversuche:
Zündung funktioniert – Auto springt trotzdem nicht an.**

- 12:04 Uhr** Meldung an den ACE-Euro-Notruf.
- 12:15 Uhr** Anruf des Helfers: Ist auf dem Weg.
- 12:36 Uhr** Ankunft des Helfers am Pannenort.
Beginn mit der elektronischen Fahrzeugdiagnose.
- 12:40 Uhr** Diagnose: Kraftstoffpumpe defekt.
Reparatur vor Ort nicht möglich.
- 12:57 Uhr** Verladung des defekten Fahrzeuges und Abfahrt
zur Werkstatt.
- 13:20 Uhr** Ankunft in der Werkstatt und Reparaturvorbereitung.
Anmietung eines Ersatzfahrzeuges zur Weiterfahrt.
- 13:30 Uhr** Abfahrt mit Mietwagen zum Zielort.
- 16:45 Uhr** Überraschender Anruf der Werkstatt:
Fahrzeug ist schon fertig.
Fahrt mit dem Mietwagen zur Werkstatt.
- 17:17 Uhr** Ankunft in der Werkstatt und Übernahme des
reparierten Fahrzeuges. Abgabe des Mietwagens.
- 17:26 Uhr** Fahrt nach Hause.



- ACE-Euro-Notruf 01802 / 34 35 36* rund um die Uhr
- Fax: 01802 / 34 35 37
- notruf@ace-online.de

*Sie zahlen 6 Cent pro Anruf aus dem deutschen Festnetz.
Preise aus den Mobilfunknetzen können abweichen. Den Rest zahlt der Auto Club Europa.

Der ACE-Verkehrs-Rechtsschutz plus Verkehrs-Unfallversicherung

Über weitere Advocard-Leistungen wie z. B. Privat- und Wohnungsrechtsschutz zu ACE-Voteils-Konditionen informieren wir Sie gerne unter ACE-Info-Service 01802 / 33 66 77*



Auseinandersetzungen in Verkehrsrechtssachen sind zeitaufwändig, ärgerlich und teuer. Vor allem, wenn man alles alleine bestreiten muss. Der ACE bietet seinen Mitgliedern daher Verkehrs-Rechtsschutz zum Vorzugspreis bei der Advocard Rechtsschutzversicherung AG, Hamburg. Damit haben Sie einen starken ACE-Partner, der das gesamte Nachspiel um Gericht, Sachverständige und Gutachten abwickelt.

Mit ACE und Advocard haben Sie alle Vorteile in der Hand. Denn dieses ACE-Produkt setzt mit seiner Leistungspalette Maßstäbe in der Verkehrs-Rechtsschutzversicherung.



„Das günstigste Angebot, um den Advocard-Rechtsschutz zu erwerben.

Positiv: Im Mitgliedsbeitrag sind gleich alle Familienangehörige mitversichert.“

(AutoMagazin, Juni 2002)

ACE-Verkehrs-Rechtsschutz für Singles

Das Standardpaket für Singles kostet im Jahr 53,80 Euro und gilt für alle auf das ACE-Mitglied zugelassenen Fahrzeuge sowie die Fahrer, die berechtigt sind, diese zu nutzen. Der oben genannte Betrag schließt dabei mit 1,00 Euro die ACE-Verkehrs-Unfallversicherung automatisch mit ein.

Mit dem ACE-Verkehrs-Rechtsschutz sind Sie als ACE-Mitglied auch als Fahrer fremder Fahrzeuge, als Fahrgast in öffentlichen Verkehrsmitteln, als Fußgänger, Radfahrer oder im Rollstuhl – kurz bei jeder Teilnahme am öffentlichen Straßenverkehr geschützt.

ACE-Verkehrs-Rechtsschutz für Partner und Familie

Die Jahresprämie für den erweiterten Familien-Verkehrs-Rechtsschutz beträgt 75,30 Euro und schützt auch die im gemeinsamen Haushalt lebenden Familienmitglieder – den Ehe- und Lebenspartner und die minderjährigen Kinder – mit den auf sie zugelassenen Fahrzeugen. Der Schutz bezieht auch hier die Personen ein, die eines dieser Kraftfahrzeuge nutzen dürfen.

Wie beim Single-Tarif schließt die Prämie mit 1,50 Euro automatisch die ACE-Verkehrs-Unfallversicherung ein. Und: Über den Familien-/ Partner-Tarif sind auch Ihre Familienmitglieder als Fahrer fremder Fahrzeuge, als Fahrgäste in öffentlichen Verkehrsmitteln, als Fußgänger, Radfahrer oder im Rollstuhl bei jeder Teilnahme am öffentlichen Straßenverkehr geschützt.

*Sie bezahlen 6 Cent pro Anruf aus dem deutschen Festnetz. Preise aus dem Mobilfunknetzen können abweichen. Den Rest zahlt der Auto Club Europa.



Welche Vorteile haben Sie?

Die herausragenden Merkmale des ACE-Verkehrs-Rechtsschutzes sind:

- ▶ Im Unterschied zu anderen Anbietern verzichten wir bei unserem ACE-Verkehrs-Rechtsschutz generell auf eine Selbstbeteiligung.
- ▶ Sie haben sofort nach Versicherungsabschluss den entsprechenden Versicherungsschutz. Die sonst übliche Wartezeit von drei Monaten gibt es bei uns nicht.
- ▶ Der erweiterte, weltweite Urlaubsrechtsschutz, der acht Wochen umfasst.
- ▶ In jedem Schadenfall gilt: Sie können den Rechtsanwalt Ihrer Wahl aufsuchen. Sowie Sie ihm Ihre ACE-Clubkarte / Advocard vorgelegt haben, weiß dieser, dass Sie Anspruch auf Versicherungsschutz haben.

Welche Kosten werden übernommen?

Die ACE-Verkehrs-Rechtsschutzversicherung übernimmt die notwendigen Kosten und Kostenvorschüsse bis zu 300.000 Euro je Rechtsschutzfall. Außerdem stellt die Advocard zusätzlich Darlehen von bis zu 60.000 Euro für Strafkautionen bereit.

Wie sind Sie abgesichert?

Mit dem ACE-Verkehrs-Rechtsschutz verfügen Sie über:

- ▶ Schadenersatz-Rechtsschutz
- ▶ Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht
- ▶ Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten
- ▶ Verwaltungs-Rechtsschutz in Verkehrssachen

- ▶ Straf-Rechtsschutz
- ▶ Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz

Für fremde Fahrzeuge können jedoch keine Schadenersatzansprüche geltend gemacht werden.

Wo gilt der Schutz?

Mit dem ACE-Verkehrs-Rechtsschutz sind Sie in Deutschland, im europäischen Ausland und in den außereuropäischen Anliegerstaaten des Mittelmeers, auf den Kanarischen Inseln, den Azoren und auf Madeira abgesichert. Sind Sie auf Reisen unterwegs, gilt der Schutz sogar weltweit – bis zu acht Wochen lang.

Die ACE-Verkehrs-Unfallversicherung

Das Unfall-Krankenhausgeld beträgt nach 48 Stunden stationärer Behandlung 105 Euro und ab dem dritten Krankenhaustag weitere 5,50 Euro je Tag der stationären Behandlung. Insgesamt jedoch höchstens 215 Euro im einzelnen Schadenfall.* Die Todesfallleistung beträgt 1.100 Euro. Anspruch besteht für den Inhaber des Versicherungsscheines, wenn der Verkehrsunfall innerhalb eines Jahres, vom Unfalltag an gerechnet, zum Tode geführt hat.

Der ACE bietet diese Versicherung in Kooperation mit der Volksfürsorge Deutsche Sachversicherung AG, Hamburg, an.

Weitere Informationen zur ACE-Verkehrs-Rechtsschutzversicherung (ARB 2003) mit eingeschlossener ACE-Verkehrs-Unfallversicherung (AUB 88) halten wir für Sie bereit.



*Für den Aufenthalt in Sanatorien, Erholungsheimen oder Kuranstalten wird kein Krankenhausgeld gewährt.

Allgemeine Bedingungen der Schutzbriefversicherung für ACE-Mitglieder

**Versicherer ist die Volksfürsorge
Deutsche Sachversicherung AG,
Hamburg**



Natürlich ist es immer gut, das Kleingedruckte eines Vertrages zu kennen, stecken doch wichtige Dinge oft im Detail. Wir wollen Sie deshalb nicht davon abhalten, die Allgemeinen Schutzbriefbedingungen zu lesen.

Wir möchten an dieser Stelle noch einmal betonen: Alle Leistungen, die im Folgenden genau beschrieben werden, erhalten Sie als ACE-Mitglied ohne Einschränkungen. Mehr noch: Nicht nur Sie allein, sondern auch Ihr in häuslicher Gemeinschaft lebender Ehe- oder Lebenspartner sowie die minderjährigen Kinder sind umfassend geschützt. Beim ACE steht der Mensch im Mittelpunkt – unabhängig davon, ob er alleine oder mit der Familie, ob im eigenen oder fremden Auto oder mit anderen Verkehrsmitteln unterwegs ist.



§ 1 Schutzbriefleistungen

1. Der Versicherer erbringt nach Eintritt eines Schadenfalles im Rahmen der nachstehenden Bedingungen die im Einzelnen aufgeführten Leistungen als Service oder als Ersatz für vom Versicherungsnehmer, in den nachfolgenden Bestimmungen als ACE-Mitglied bezeichnet, aufgewandte Kosten.

1.1 Pannen- und Unfallhilfe am Schadenort

Kann das versicherte Fahrzeug nach Panne oder Unfall die Fahrt nicht fortsetzen, sorgt der Versicherer für die Wiederherstellung der Fahrbereitschaft an der Schadenstelle durch ein Pannenhilfsfahrzeug und trägt die hierdurch entstehenden Kosten. Der Höchstbetrag für diese Leistung beläuft sich einschließlich der vom Pannenhilfsfahrzeug mitgeführten Kleinteile auf 105,00 €.

1.2 Bergen des Fahrzeugs nach Panne oder Unfall

Ist das versicherte Fahrzeug nach Panne oder Unfall von der Straße abgekommen, sorgt der Versicherer für seine Bergung, einschließlich Gepäck und nicht gewerblich beförderter Ladung, und trägt die hierdurch entstehenden Kosten.

1.3 Abschleppen des Fahrzeugs nach Panne oder Unfall

Kann das versicherte Fahrzeug nach Panne oder Unfall seine Fahrt nicht fortsetzen und ist eine Wiederherstellung der Fahrbereitschaft an der Schadenstelle nicht möglich, sorgt der Versicherer für das Abschleppen des Fahrzeugs zur nächstgelegenen Fachwerkstatt/Altautoannahmestelle einschließlich Gepäck und nicht gewerblich beförderter Ladung und trägt die hierdurch entstehenden Kosten bis höchstens 75 km im Inland und 100 km im Ausland und zusätzlich die Transportkosten für Haustiere, Gepäck und nicht gewerblich beförderter Ladung bis zu 155,00 €, wenn ein Transport zusammen mit dem Fahrzeug nicht möglich ist. Der Versicherer trägt zusätzlich Sicherungs- und Einstellgebühren, wenn dadurch weitere Schäden am Fahrzeug vermieden werden können, jedoch nicht, wenn das Fahrzeug von der Polizei beschlagnahmt und sichergestellt wurde.

1.4 Öffnen des Fahrzeugs

Ist das versicherte Fahrzeug verschlossen und die Fahrzeugschlüssel befinden sich im Fahrzeuginneren, sorgt der Versicherer für das Öffnen des Fahrzeugs und trägt die hierdurch entstehenden Kosten bis zu 105,00 €.

1.5 Weiter- oder Rückfahrt nach Fahrzeugausfall

Ist das versicherte Fahrzeug nach Panne oder Unfall nicht fahrbereit oder wurde es gestohlen, werden Kosten erstattet

- a) für die Fahrt vom Schadenort zum ständigen Wohnsitz des ACE-Mitglieds oder für die Fahrt vom Schadenort zum Zielort, jedoch höchstens innerhalb des Geltungsbereichs gemäß § 5;
- b) für die Rückfahrt vom Zielort zum Wohnsitz des ACE-Mitglieds, wenn das Fahrzeug gestohlen ist oder nicht mehr fahrbereit gemacht werden kann;
- c) für die Rückfahrt zum Schadenort für eine Person, wenn das Fahrzeug dort wieder fahrbereit gemacht wurde.

Die Kostenerstattung erfolgt für die Bahnfahrt 1. Klasse, bei einer Entfernung über 1.200 km für den Flug in der Economy-Class sowie für Taxifahrten in Höhe der nachgewiesenen Kosten bis zu 30,00 €. Bei Inanspruchnahme eines Mietwagens gelten die Bestimmungen von Ziff. 1.7.

1.6 Pick-up-Service

Ist das versicherte Fahrzeug nach Panne oder Unfall im Inland nicht mehr fahrbereit und

- wurde der Schaden durch eine Werkstatt festgestellt und
 - ist eine Wiederherstellung der Fahrbereitschaft auch am nächsten Werktag nach dem Schaden nicht möglich,
- sorgt der Versicherer dafür, dass das ACE-Mitglied und die berechtigten Insassen zusammen mit dem versicherten Fahrzeug zum ständigen Wohnsitz des ACE-Mitglieds gebracht werden. Ein Transport zum Zielort wird durchgeführt, wenn dadurch keine höheren Kosten entstehen. Liegt ein Totalschaden vor – die Kosten einer Reparatur übersteigen den Wiederbeschaffungswert des Fahrzeugs im Inland am Tag des Schadens – entfällt der Pick-up-Service.

1.7 Mietwagen nach Fahrzeugausfall

Ist das versicherte Fahrzeug nach Panne oder Unfall nicht fahrbereit oder wurde es gestohlen, werden anstelle der Leistungen nach Ziffer 1.5 oder 1.9 die Kosten für die Anmietung eines gleichartigen Selbstfahrervermietfahrzeugs am Schadenort bis zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft, jedoch höchstens für sieben Tage, zu maximal 52,00 € je Tag erstattet. Bei Schadenfällen im Ausland werden Mietwagenkosten bis zu 364,00 € auch für eine geringere Anzahl von Tagen übernommen.

1.8 Kurzfahrten nach Fahrzeugausfall

Der Versicherer trägt die Kosten für zusätzliche Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder Taxen der berechtigten Insassen nach Panne, Unfall oder Fahrzeugdiebstahl bis 30,00 € je Schadenfall.

1.9 Übernachtung nach Fahrzeugausfall

Ist das versicherte Fahrzeug nach Panne oder Unfall nicht fahrbereit oder wurde es gestohlen, werden bei Inanspruchnahme einer Leistung gemäß Ziff. 1.7 für höchstens eine, in allen anderen Fällen für höchstens drei Nächte Übernachtungskosten erstattet, jedoch nicht über den Tag hinaus, an dem das Fahrzeug wiederhergestellt werden konnte oder wiederaufgefunden wurde. Der Höchstbetrag beläuft sich auf 70,00 € je Übernachtung und Person.

1.10 Fahrzeugrücktransport nach Fahrzeugausfall

Kann das versicherte Fahrzeug nach Panne oder Unfall an einem ausländischen Schadenort oder in dessen Nähe nicht innerhalb von drei Werktagen fahrbereit gemacht werden und übersteigen die voraussichtlichen Reparaturkosten nicht den Betrag, der für ein gleichwertiges gebrauchtes Fahrzeug aufgewandt werden muss, sorgt der Versicherer für den Transport des Fahrzeugs zu einer Werkstatt und trägt die hierdurch entstehenden Kosten bis zur Höhe der Rücktransportkosten an den ständigen Wohnsitz des ACE-Mitglieds.

1.11 Ersatzteile-Versand

Können Ersatzteile zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft des versicherten Fahrzeugs an einem ausländischen Schadenort oder in dessen Nähe nicht beschafft werden, sorgt der Versicherer dafür, dass das ACE-Mitglied diese auf schnellstmöglichem Wege erhält, und trägt alle entstehenden Versandkosten.

1.12 Fahrzeugunterstellung nach Fahrzeugausfall

Muss das versicherte Fahrzeug

- nach Panne oder Unfall bis zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft oder Durchführung des Transports zu einer Werkstatt oder

– nach Diebstahl im Ausland und Wiederauffinden bis zur Durchführung des Rücktransports oder der Verzollung bzw. Verschrottung untergestellt werden, trägt der Versicherer die hierdurch entstehenden Kosten, jedoch höchstens für 14 Kalendertage.

1.13 Fahrzeugverzollung und -verschrottung

Muss das versicherte Fahrzeug nach einem Unfall oder Diebstahl im Ausland verzollt werden, hilft der Versicherer bei der Verzollung und trägt die hierbei anfallenden Verfahrensgebühren mit Ausnahme des Zollbetrags und sonstiger Steuern. Ist zur Vermeidung der Verzollung eine Verschrottung des Fahrzeugs erforderlich, werden die hierdurch entstehenden Kosten übernommen.

1.14 Krankenrücktransport

Muss das ACE-Mitglied infolge Erkrankung auf einer Reise im In- und Ausland an seinen ständigen Wohnsitz zurücktransportiert werden, sorgt der Versicherer für die Durchführung des Rücktransports und trägt die hierdurch entstehenden Kosten. Art und Zeitpunkt des Rücktransports müssen medizinisch sinnvoll und ärztlich angeordnet sein. Die Leistung des Versicherers erstreckt sich auch auf die Begleitung des ACE-Mitglieds durch einen Arzt oder Sanitäter, wenn diese medizinisch erforderlich oder behördlich vorgeschrieben ist. Außerdem trägt der Versicherer die bis zum Rücktransport entstehenden, durch die Erkrankung bedingten Übernachtungskosten, jedoch höchstens für drei Nächte, bis zu je 70,00 € pro Person. Können das ACE-Mitglied oder die berechtigten Insassen die Heimreise nicht mit dem Fahrzeug antreten, weil während einer Reise mit dem Fahrzeug wegen Erkrankung oder Verletzung ein Krankenhausaufenthalt von mehr als 14 Kalendertagen erforderlich ist, trägt der Versicherer die Rückreisekosten für die Bahnfahrt 1. Klasse, bei einer Entfernung über 1.200 km für den Flug in der Economy-Class sowie für Taxifahrten die nachgewiesenen Kosten bis zu 30,00 €. Der Krankenhausaufenthalt ist durch eine Bestätigung des Krankenhauses nachzuweisen.

1.15 Rückholung von Kindern

Können mitreisende Kinder unter 16 Jahren auf einer Reise infolge Todes oder Erkrankung des ACE-Mitglieds weder von diesem noch von einem anderen Familienangehörigen betreut werden, sorgt der Versicherer für deren Abholung und Rückfahrt mit einer Begleitperson zu ihrem ständigen Wohnsitz und trägt die hierdurch entstehenden Kosten. Der Versicherer trägt die Kosten für die Bahnfahrt 1. Klasse, bei einer Entfernung über 1.200 km für den Flug in der Economy-Class sowie für Taxifahrten die nachgewiesenen Kosten bis zu 30,00 €.

1.16 Fahrzeugabholung nach Fahrerausfall

Kann auf einer Reise das versicherte Fahrzeug infolge Todes oder einer länger als drei Tage andauernden Erkrankung des Fahrers weder von diesem noch von einem Insassen zurückgefahren werden, sorgt der Versicherer für die Abholung des Fahrzeugs zum ständigen Wohnsitz des ACE-Mitglieds und trägt die Kosten für den Rückholfahrer. Veranlasst das ACE-Mitglied die Abholung selbst, erhält es als Kostenersatz 0,26 € je Kilometer zwischen seinem Wohnsitz und dem Schadenort. Außerdem werden in jedem Fall die bis zur Abholung entstehenden, durch den Fahrerausfall bedingten Übernachtungskosten erstattet, jedoch höchstens für drei Nächte bis zu 70,00 € pro Person.

1.17 Vermittlung ärztlicher Betreuung

Erkrankt das ACE-Mitglied auf einer Reise im Ausland, informiert der Versicherer es auf Anfrage über die Möglichkeiten ärztlicher Versorgung



und stellt, soweit erforderlich, die Verbindung zwischen dem Hausarzt des ACE-Mitglieds und dem diesen behandelnden Arzt oder Krankenhaus her und trägt die hierdurch entstehenden Kosten.

1.18 Arzneimittel-Versand

Ist das ACE-Mitglied auf einer Reise im Ausland zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung seiner Gesundheit auf verschreibungspflichtige Arzneimittel, die an seinem Aufenthaltsort oder in dessen Nähe nicht erhältlich sind und für die es dort auch kein Ersatzpräparat gibt, dringend angewiesen, sorgt der Versicherer nach Abstimmung mit dem Hausarzt für die Zusendung und trägt die hierdurch entstehenden Kosten. Voraussetzung ist, dass keine Einfuhrbeschränkungen bestehen. Kosten für eine eventuell notwendige Abholung des Arzneimittels sowie dessen Verzollung werden dem ACE-Mitglied erstattet.

1.19 Krankenbesuch

Muss sich das ACE-Mitglied auf einer Reise infolge Erkrankung mehr als 14 Kalendertage in einem Krankenhaus aufhalten, zahlt der Versicherer die Fahrt- und Übernachtungskosten für Besuche durch eine nahestehende Person bis zur Höhe von 512,00 € je Schadenfall.

1.20 Rückfahrt nach Krankenhausaufenthalt

Kann das ACE-Mitglied die Heimreise nicht mit dem Fahrzeug antreten, weil während einer Reise mit dem Fahrzeug wegen Erkrankung oder Verletzung ein Krankenhausaufenthalt von mehr als 14 Kalendertagen erforderlich ist, werden die Kosten der Bahnfahrt 1. Klasse, bei einer Entfernung über 1.200 km für den Flug in der Economy-Class sowie für Taxifahrten die nachgewiesenen Kosten bis zu 30,00 € vom Versicherer getragen.

1.21 Hilfe im Todesfall

Stirbt das ACE-Mitglied auf einer Reise im Ausland, sorgt der Versicherer nach Abstimmung mit den Angehörigen für die Bestattung im Ausland oder für die Überführung in die Bundesrepublik Deutschland und trägt die hierdurch jeweils entstehenden Kosten.

1.22 Dokumenten-Service

Gerät auf einer Reise im Ausland ein für die Weiterreise benötigtes Dokument in Verlust, ist der Versicherer bei der Ersatzbeschaffung behilflich und übernimmt die hierbei im Ausland anfallenden Gebühren.

1.23 Zahlungsmittelverlust

Gerät das ACE-Mitglied auf einer Reise im Ausland infolge des Verlusts von Zahlungsmitteln in eine Notlage, stellt der Versicherer die Verbindung zur Hausbank des ACE-Mitglieds her. Ist die Kontaktaufnahme zur Hausbank nicht binnen 24 Stunden nach dem der Schadensmeldung folgenden Werktag möglich, kann dem ACE-Mitglied ein Darlehen bis zu 1.534,00 € gewährt werden.

1.24 Reiseabbruch

Ist dem ACE-Mitglied die planmäßige Beendigung seiner Auslandsreise infolge Todes oder schwerer Erkrankung eines Mitreisenden oder eines nahen Verwandten bzw. wegen einer erheblichen Schädigung seines Vermögens nicht oder nur zu einem anderen als dem ursprünglich vorgesehenen Zeitpunkt zuzumuten, werden die im Verhältnis zur ursprünglich geplanten Rückreise zusätzlich entstehenden Reisekosten für maximal eine Person bis zu 2.600,00 € je Schadenfall übernommen.

1.25 Hilfeleistung in besonderen Notfällen

Gerät das ACE-Mitglied auf einer Reise im Ausland in eine besondere

Notlage, die in den Ziffern 1.1 bis 1.26 nicht geregelt ist und zu deren Beseitigung Hilfe notwendig ist, um erheblichen Nachteil für seine Gesundheit oder sein Vermögen zu vermeiden, werden die erforderlichen Maßnahmen veranlasst und die hierdurch entstehenden Kosten bis zu 500,00 € je Schadenfall übernommen.

Kosten im Zusammenhang mit der Nicht- oder Schlechterfüllung von Verträgen, die vom ACE-Mitglied abgeschlossen wurden, sowie Wiederbeschaffungs- und Reparaturkosten werden nicht erstattet.

1.26 Reiserückruf-Service

Erweist sich infolge Todes oder Erkrankung eines nahen Verwandten des ACE-Mitglieds oder infolge einer erheblichen Schädigung seines Vermögens dessen Rückruf von einer Reise durch Rundfunk als notwendig, werden die erforderlichen Maßnahmen vom Versicherer in die Wege geleitet und die hierdurch entstehenden Kosten übernommen.

2. Fahrzeuge im Sinne von Ziff. 1 sind

- Krafträder (auch Kleinkrafträder bis 50 cm³),
- Personen- einschließlich Kombinationskraftfahrzeuge,
- Gas-, Elektro- und Solarmobile,
- Rollstühle,
- Wohnmobile bis zur Gesamthöhe von 3,20 m und mit zulässigem Gesamtgewicht bis 7,5 t

jeweils unter Einschluss mitgeführter Wohnwagen-, Gepäck- oder Bootsanhänger. Mitversichert sind auch mitgeführte Haustiere, Gepäck und nicht gewerblich beförderte Ladung. Das versicherte Fahrzeug darf nach Bauart und Ausstattung nur zur Beförderung von nicht mehr als neun Personen bestimmt sein. Benutzt das ACE-Mitglied im Ausland anstelle des versicherten Fahrzeugs vorübergehend ein Selbstfahrervermietfahrzeug, tritt dieses an die Stelle des versicherten Fahrzeugs.

3. Es kann vereinbart werden, dass neben dem im Versicherungsschein bezeichneten Fahrzeug des ACE-Mitglieds auch für alle weiteren Personen- und Kombinationskraftfahrzeuge, die auf das ACE-Mitglied und den ehelichen oder im Versicherungsschein genannten nichtehelichen Lebenspartner zugelassen sind, Versicherungsschutz besteht, soweit die weiteren Fahrzeuge ausschließlich privat genutzt werden.

3.1 Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf alle auf das ACE-Mitglied zugelassenen und im privaten Gebrauch stehenden Fahrzeuge im Sinne von Ziffer 2 und auf fremde, nicht auf das ACE-Mitglied zugelassene Fahrzeuge der vorgenannten Art, sofern das ACE-Mitglied berechtigter Fahrer ist.

3.2 Die Bestimmung unter 3.1 gilt auch für den in häuslicher Gemeinschaft lebenden Ehe- oder Lebenspartner sowie dessen minderjährige Kinder.

3.3 Vom Versicherungsschutz ausgenommen sind Schrottfahrzeuge, polizeilich beschlagnahmte oder sichergestellte Fahrzeuge, Fahrzeuge, die zur gewerbsmäßigen Personenbeförderung eingesetzt werden sowie Fahrzeuge mit roten Kennzeichen oder Kurzzeitkennzeichen (Probe- und Überführungsfahrten) und nicht zugelassene Fahrzeuge.

Fahrzeuge mit roten Kennzeichen oder Kurzzeitkennzeichen sind jedoch rückwirkend geschützt, wenn sie später auf das ACE-Mitglied oder eine gemäß Ziffer 3.2 geschützte Person zugelassen werden.

4. Unter Panne ist jeder Brems-, Betriebs- oder Bruchschaden zu verste-

hen. Unfall ist jedes unmittelbar von außen her, plötzlich mit mechanischer Gewalt einwirkende Ereignis.

5. Reise ist jede Abwesenheit vom ständigen Wohnsitz bis zu einer Höchstdauer von fortlaufend sechs Wochen. Als ständiger Wohnsitz gilt die für die ACE-Mitgliedschaft genannte Adresse.

§ 2 Versicherte Personen

1. Versicherungsschutz besteht für das ACE-Mitglied und die weiteren unter 1.3.2 genannten Personen

– bei Benutzung des versicherten Fahrzeugs für die berechtigten Fahrer und Insassen.

– bei sonstigen Reisen auch für die minderjährigen Kinder der versicherten oder mitversicherten Person.

2. Alle für das ACE-Mitglied getroffenen Bestimmungen gelten sinngemäß für die mitversicherten Personen.

3. Die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag steht dem Versicherungsnehmer zu. Daneben sind auch das ACE-Mitglied sowie der in häuslicher Gemeinschaft lebende Ehe- oder Lebenspartner berechtigt, Ansprüche unmittelbar gegenüber dem Versicherer geltend zu machen.

§ 3 Ausschlüsse vom Versicherungsschutz

1. Es besteht, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, kein Versicherungsschutz, wenn das Ereignis, aufgrund dessen der Versicherer in Anspruch genommen wird (Schadenfall),

1.1 durch Krieg, innere Unruhen, Verfügung von hoher Hand, Erdbeben oder Kernenergie verursacht wurde;

1.2 vom ACE-Mitglied vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurde;

1.3 durch eine Erkrankung, die innerhalb von sechs Wochen vor Reisebeginn erstmalig oder zum wiederholten Male aufgetreten ist, oder durch eine Schwangerschaft verursacht wurde.

2. In Schadenfällen im Zusammenhang mit der Benutzung des versicherten Fahrzeugs besteht außerdem kein Versicherungsschutz, wenn

2.1 der Fahrer des versicherten Fahrzeugs bei Eintritt des Schadens nicht die vorgeschriebene Fahrerlaubnis hatte oder zum Führen des Fahrzeugs nicht berechtigt war; in diesen Fällen bleibt der Versicherungsschutz jedoch für diejenigen versicherten Personen bestehen, die von dem Fehlen der Fahrerlaubnis oder der Nichtberechtigung des Fahrers ohne Verschulden keine Kenntnis hatten;

2.2 mit dem versicherten Fahrzeug bei Schadeneintritt an einer Fahrveranstaltung, bei der es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankam, einer dazugehörenden Übungsfahrt oder einer Geschicklichkeitsprüfung teilgenommen wurde;

2.3 das versicherte Fahrzeug bei Schadeneintritt zur gewerbsmäßigen Personenbeförderung oder gewerbsmäßigen Vermietung verwendet wurde;

2.4 der Schadenort weniger als 50 km Wegstrecke vom ständigen Wohnsitz des ACE-Mitglieds entfernt liegt. Dieser Ausschluss gilt nicht für die Leistungen gemäß §1 Ziffern 1.1 bis 1.4 und 1.12.

§ 4 Pflichten des ACE-Mitglieds nach Schadeneintritt

1. Das ACE-Mitglied bzw. die weiteren unter § 1.3.2 genannten Personen haben nach Eintritt des Schadenfalls

1.1 den Schaden dem Versicherer über den ACE-Euro-Notruf unverzüglich anzuzeigen und sich mit diesem abzustimmen, ob und welche Leistungen dieser erbringt;

1.2 den Schaden so gering wie möglich zu halten und dabei die eventuellen Weisungen des ACE oder des Versicherers zu befolgen;

1.3 dem ACE oder dem Versicherer jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang seiner Entschädigungspflicht zu gestatten sowie Originalbelege zum Nachweis der Schadenshöhe vorzulegen und ggf. die behandelnden Ärzte von der Schweigepflicht zu entbinden;

1.4 den Versicherer bei der Geltendmachung der aufgrund seiner Leistungen auf ihn übergegangenen Ansprüche gegenüber Dritten zu unterstützen und ihm die hierfür benötigten Unterlagen auszuhändigen.

2. Verletzt das ACE-Mitglied eine der vorgenannten Pflichten vorsätzlich oder grob fahrlässig, ist der Versicherer von seiner Leistungsverpflichtung frei, es sei denn, dass die Pflichtverletzung des ACE-Mitglieds keinen Einfluss auf die Feststellung des Schadenfalles oder auf den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung hatte.

3. Hat das ACE-Mitglied aufgrund der Leistung des Versicherers Kosten erspart, die er ohne den Schadeneintritt hätte aufwenden müssen, kann der Versicherer seine Leistung um einen Betrag in Höhe dieser Kosten kürzen.

4. Hat das ACE-Mitglied aufgrund desselben Schadenverlaufs neben den Ansprüchen auf Leistungen des Versicherers auch Erstattungsansprüche gleichen Inhalts gegen Dritte, kann es insgesamt keine Entschädigung verlangen, die seinen Gesamtschaden übersteigt.

§ 5 Örtlicher Geltungsbereich

Versicherungsschutz besteht für Schadenfälle in Deutschland, im europäischen Ausland sowie in den außereuropäischen Anliegerstaaten des Mittelmeers und auf den Kanarischen Inseln, den Azoren und Madeira. Weltweiter Versicherungsschutz besteht für Leistungen nach § 1, Ziff. 1.25.

§ 6 Beginn und Dauer des Versicherungsschutzes

Beginn und Dauer des Versicherungsschutzes sind vertraglich zwischen Versicherungsnehmer und Versicherer geregelt.

§ 7 Beitragszahlung

Die Beitragszahlung ist vertraglich zwischen Versicherungsnehmer und Versicherer geregelt.

§ 8 Klagefrist und zuständiges Gericht

Lehnt der Versicherer den Versicherungsschutz ab, können das ACE-Mitglied bzw. die weiteren unter § 1.3.2. genannten Personen den Anspruch auf Versicherungsleistung nur innerhalb von sechs Monaten gerichtlich geltend machen. Diese Frist beginnt, nachdem die Ablehnung des Versicherungsschutzes schriftlich unter Angabe der mit dem Fristablauf verbundenen Rechtsfolge mitgeteilt wurde. Für Klagen gegen den Versicherer ist das Gericht an dessen Sitz zuständig.



Die ACE-Leistungs- und Beitragsordnung



Grundlage der ACE-Leistungs- und Beitragsordnung ist die ACE-Satzung, insbesondere der § 2 Absatz 2 (Leistungen) und § 4 (Mitgliedsbeiträge).

I. ACE-Leistungsordnung

1. Auf die Schutzbrief-Versicherungsleistungen im ACE-Euromobilschutz hat jedes ACE-Mitglied und dessen Ehe- oder Lebenspartner sowie deren minderjährige Kinder Anspruch.
2. Geschützt sind alle auf das ACE-Mitglied und die in häuslicher Gemeinschaft lebenden Ehe- oder Lebenspartner sowie deren minderjährige Kinder zugelassenen und privat genutzten Personenkraftwagen und Kombis, Motorräder (auch Kleinkraftmädrer, Mopeds und Mofas bis 50 cm³), Rollstühle, Wohnmobile, Wohnwagen, Gepäck- und Bootsanhänger sowie die mitgeführte Ladung und das Gepäck.

Das ACE-Mitglied und dessen in häuslicher Gemeinschaft lebender Ehe- oder Lebenspartner sowie dessen minderjährige Kinder haben auch als berechtigte Fahrer oder Insassen eines fremden Fahrzeuges der genannten Arten Anspruch auf die entsprechenden Leistungen. Dies gilt auch, wenn einem Dritten gestattet wird, unter Berücksichtigung gesetzlicher Vorschriften das Fahrzeug zu führen.

3. Der ACE-Clubbeitrag und die oben genannten Versicherungsprämien werden im Kalenderjahr, in dem die ACE-Mitgliedschaft beginnt, ab Eintrittstag bis 31.12. des Jahres anteilig berechnet. Bei Austritt nach § 3 Ziff. 5 der ACE-Satzung gilt diese Regelung entsprechend. Die Mitgliedschaft kann in der Regel frühestens zum 31. Dezember des übernächsten Kalenderjahres, das auf das Eintrittsjahr folgt, gekündigt werden. Für besondere Aktionen kann der Vorstand abweichende Regelungen treffen.

4. Grundlage für die Schutzbrief-Versicherungsleistungen ist der zwischen dem ACE und der Volksfürsorge Deutsche Sach-

versicherung AG, Hamburg, abgeschlossene Gruppenversicherungsvertrag. Es gelten die allgemeinen Bedingungen der Schutzbriefversicherung für ACE-Mitglieder.

5. Auf die Clubleistungen im ACE-Euromobilschutz hat jedes ACE-Mitglied Anspruch.

6. Der ACE bietet seinen Mitgliedern im Rahmen eines Gruppen- bzw. Sammelversicherungsvertrages den Abschluss einer Verkehrs-Rechtsschutzversicherung bzw. einer Verkehrs-Unfallversicherung an. Grundlage für die Verkehrs-Rechtsschutzversicherungsleistungen ist der zwischen dem ACE und der Advocard Rechtsschutzversicherung AG, Hamburg, abgeschlossene Sammelversicherungsvertrag. Grundlage für die Verkehrs-Unfallversicherungsleistungen ist der zwischen dem ACE und der Volksfürsorge Deutsche Sachversicherung AG, Hamburg, abgeschlossene Sammelversicherungsvertrag.

Aus abgeschlossenen Sammel- oder Gruppenversicherungsverträgen ist ausschließlich der jeweilige Versicherer nach Maßgabe der gültigen allgemeinen Versicherungsbedingungen verpflichtet.

7. ACE-Mitglieder können eine zusätzliche ACE-Firmenmitgliedschaft abschließen. Diese gilt für den berechtigten Fahrer und für berechtigte Fahrzeuginsassen bei betrieblicher, gewerblicher, beruflicher oder dienstlicher Nutzung von Personen- und Kombinationskraftwagen mit einem zulässigen Gesamtgewicht bis zu 3,5 t sowie mitgeführte Anhänger.

Dabei ist ausreichend, dass eine benannte Person der betreffenden Firma ACE-Mitglied ist. Diese Person erhält dann die ACE-Firmenmitgliedschaftsbestätigung für alle einzeln bezeichneten Firmenfahrzeuge. Grundlage für die Schutzbriefversicherungsleistungen der ACE-Firmenmitgliedschaft ist der zwischen dem ACE und der Volksfürsorge Deutsche Sachversicherung AG, Hamburg, abgeschlossene Gruppenversicherungsvertrag. Es gelten die allgemeinen Versicherungsbedingungen zum ACE-Firmen-Euromobilschutz.

8. Zusätzlich kann jeweils eine auf jedes einzelne Firmenfahrzeug bezogene Verkehrs-Rechtsschutzversicherung abgeschlossen werden. Grundlage für die Verkehrs-Rechtsschutzversicherungsleistungen ist der zwischen dem ACE und der Advocard Rechtsschutzversicherung AG, Hamburg, abgeschlossene Sammelversicherungsvertrag.

9. Club- und Versicherungsleistungen können nur in Anspruch genommen werden, wenn fällige Beiträge und Versicherungsprämien in voller Höhe im Voraus bezahlt sind und kein Beitragsrückstand besteht. Ereignisse vor Beginn der Mitgliedschaft können nicht abgedeckt werden.

10. Ist bei Eintritt des Schadenfalles der fällige erste Mitgliedsbeitrag nicht vollständig bezahlt, besteht für das Mitglied kein Leistungsanspruch, auch nicht im Rahmen von Gruppenversicherungsverträgen.

Ansonsten liegt ein Beitragsrückstand im Sinne von § 4 Ziff. 2 der ACE-Satzung dann vor, wenn dem Mitglied schriftlich eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen gesetzt wurde und der Schadenfall nach Ablauf dieser Frist eingetreten ist, ohne dass der Mitgliedsbeitrag zwischenzeitlich vollständig bezahlt wurde. Auf diese Rechtsfolge ist das Mitglied in der Mahnung besonders hinzuweisen.

II. ACE-Beitragsordnung

1. Der ACE-Mitgliedsbeitrag einschließlich Versicherungsprämien ist jeweils am 1. Werktag des Kalenderjahres fällig. Näheres über den Beitragseinzug regelt die vom ACE mit dem Inkasso beauftragte

ACE-Wirtschaftsdienst GmbH
Schmidener Straße 227
70374 Stuttgart

2. Der ACE-Clubbeitrag und die Versicherungsprämien betragen im Kalenderjahr:

5. Jede Änderung der Wohnanschrift, des Namens, der Bankverbindung, der Bankleitzahl und der Kontonummer ist umgehend der ACE-Zentrale/Beitrags- und Bestandswesen, unter Angabe der Mitgliedsnummer, mitzuteilen.

Bei der ACE-Firmenmitgliedschaft gilt dies auch für Änderungen im Bestand oder bei den amtlichen Kennzeichen der versicherten Fahrzeuge.

6. Überweisungen, aus denen nicht Mitgliedsnummer und Name mit vollständiger Anschrift hervorgehen, werden von der Inkassobeauftragten – ACE-Wirtschaftsdienst GmbH – nicht an den ACE weitergeleitet. In diesem Falle gelten diese Zahlungen als nicht erfolgt.

a) Für natürliche Personen			
ACE-Clubbeitrag	57,50 €	pro Jahr	
inklusive ACE-Euromobilschutz mit In- und Auslandsschutz, Partner- und Familienschutz und Clubleistungen			
ACE-Clubbeitrag	57,50 €	pro Jahr	
plus ACE-Verkehrs-Rechtsschutz plus ACE-Verkehrs-Unfallversicherung für alle auf das Mitglied zugelassenen Fahrzeuge	53,80 €	pro Jahr ¹	
(52,80 €) plus ACE-Verkehrs-Unfallversicherung (1,00 €)			
<u>Hinweis:</u> Enthaltener Personen-Verkehrs-Rechtsschutz sowie Verkehrs-Unfallversicherung gelten nur für das Mitglied			
gesamt	111,30 €	pro Jahr	
ACE-Clubbeitrag	57,50 €	pro Jahr	
plus ACE-Verkehrs-Rechtsschutz plus ACE-Verkehrs-Unfallversicherung für alle auf die Familie/Lebenspartner zugelassenen Fahrzeuge	75,30 €	pro Jahr ¹	
(73,80 €) plus ACE-Verkehrs-Unfallversicherung (1,50 €)			
gesamt	132,80 €	pro Jahr	
¹ Fakultative Zusatzleistung nur in Verbindung mit der ACE-Mitgliedschaft.			
b) ACE-Firmen-Mitgliedschaft (Voraussetzung ist eine gültige ACE-Mitgliedschaft für eine natürliche Person)			
ACE-Clubbeitrag	57,50 €	pro Jahr	
plus ACE-Firmen-Mitgliedschaft für jedes Firmenfahrzeug	35,90 €	pro Jahr ¹	
plus ACE-Verkehrs-Rechtsschutz für jedes Firmenfahrzeug	68,70 €	pro Jahr ¹	
¹ Fakultative Zusatzleistung nur in Verbindung mit der ACE-Mitgliedschaft.			
c) Für juristische Personen			
ACE-Clubbeitrag	ab 500,00 €	pro Jahr	

3. Der ACE-Clubbeitrag und die oben genannten Versicherungsprämien werden im Kalenderjahr, in dem die ACE-Mitgliedschaft beginnt, ab Eintrittstag bis 31.12. des Jahres anteilig berechnet. Bei Austritt nach § 3 Ziff. 5 der ACE-Satzung gilt diese Regelung entsprechend.

4. Die ACE-Leistungs- und Beitragsordnung, Clubleistungen, und der ACE-Mitgliedsbeitrag (ACE-Clubbeitrag, Versicherungsprämien) sowie deren Änderungen werden jeweils im offiziellen Mitteilungsblatt ACE LENKRAD bekannt gegeben.

7. Für Mahnungen werden Gebühren erhoben.

8. Die bekannten Personendaten sind zur Erfüllung unserer Vertragsverhältnisse auf Datenträger gespeichert. Die Einhaltung der Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) wird zugesichert.

9. Diese ACE-Leistungs- und Beitragsordnung gilt ab 1. Januar 2008.

Die Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein wurde am 16. Juli 1965 gegründet, führt den Namen „ACE Auto Club Europa e.V.“ und ist in das Vereinsregister eingetragen.
2. Sitz und Gerichtsstand des ACE ist Stuttgart.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziele des Vereins

1. Der ACE ist der Autoclub des Deutschen Gewerkschaftsbundes (DGB) und der in ihm vereinigten Gewerkschaften. Er ist sowohl national wie international tätig.

2. Als Verkehrsbund vertritt er die Interessen seiner Mitglieder insbesondere in den Bereichen

- Verkehrssicherheit,
- Verkehrspolitik,
- Verkehrsrecht,
- Steuerpolitik,
- Verbraucherschutz.

Der ACE setzt sich dafür ein, Mobilität sicher, sozial, umweltverträglich und wirtschaftlich zu gestalten. Er wirbt für nachhaltige zukunftsfähige Verkehrssysteme unter Einbeziehung aller Verkehrsmittel und unterstützt darauf gerichtete politische und kulturelle Projekte.

Der ACE erbringt für seine Mitglieder Mobilitätsservice im Rahmen der Leistungs- und Beitragsordnung.

Kernbereich seiner Dienstleistungen sind

- Pannenhilfe,
- Bergen und Abschleppen sowie
- personenbezogene Hilfe und Unterstützung,
- Verkehrsrechtsschutz,
- u.a. Versicherungsleistungen (durch Gruppen und Sammel-Versicherungsverträge).

Der ACE berät seine Mitglieder in den Bereichen Touristik, Freizeit und Arbeitswege. Der ACE ist unabhängig von politischen Parteien, Religionsgemeinschaften und Wirtschaftsunternehmen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied im ACE kann jede natürliche oder juristische Person werden.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu erklären. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand endgültig.
3. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem gewünschten Eintrittsdatum oder mit Ablauf des Tages, an dem die Erklärung beim ACE eingegangen ist.
4. Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) durch Tod,
 - b) durch Austritt,
 - c) durch Beitragsrückstand,
 - d) durch Ausschluss wegen Verstoßes gegen die Satzung oder wegen vereinschädigenden Verhaltens.
5. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Die Erklärung muss mindestens drei Monate vor Schluss des Kalenderjahres dem Verein zugehen. Die Leistungs- und Beitragsordnung kann vorsehen, dass der Austritt eine bestimmte Mindestdauer der Mitgliedschaft voraussetzt.

6. Über den Ausschluss gem. § 3 Ziff. 4. d) entscheidet der Vorstand. Der Ausschluss ist zu begründen und dem Mitglied bekannt zu machen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht zu, innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses eine Entscheidung des Aufsichtsrats zu beantragen. Der Aufsichtsrat entscheidet abschließend und teilt dem Mitglied die Gründe seiner Entscheidung mit. Gibt er dem Antrag des Mitglieds statt, gilt der Ausschluss als nicht erfolgt.

7. Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft enden alle Mitgliedsrechte gegenüber dem ACE.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

1. Die ACE-Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, deren Höhe und Fälligkeit vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats festgesetzt werden. Der Vorstand kann mit Zustimmung des Aufsichtsrats für bestimmte Mitgliedergruppen ermäßigte Clubbeiträge festlegen.

2. Während eines Beitragsrückstandes ruhen alle Mitgliedsrechte. Für Schadenfälle, die während eines Beitragsrückstandes eintreten, besteht kein Leistungsanspruch.

3. Die Leistungs- und Beitragsordnung, Clubleistungen und Mitgliedsbeiträge (Clubbeitrag, Versicherungsprämien) sowie deren Änderungen werden in den offiziellen Mitteilungen des ACE bekannt gegeben.

§ 5 Organe

1. Die Organe des ACE sind

- a) die Hauptversammlung,
- b) der Aufsichtsrat,
- c) der Vorstand.

2. In Vereinsorgane, Ziff. 1. a) bis c), kann nur gewählt oder bestellt werden, wer zum jeweiligen Zeitpunkt Mitglied einer der im DGB vereinigten Gewerkschaften und mindestens ein volles Jahr ACE-Mitglied ist.

§ 6 Hauptversammlung

1. Die Hauptversammlung ist oberstes Organ des ACE. Die Beschlüsse der Hauptversammlung sind für alle Organe und Mitglieder des ACE bindend.

2. Die Hauptversammlung ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:

- a) Entgegennahme von Berichten des Vorstandes, des Aufsichtsrats und der Revisoren;
- b) Entlastung des Vorstandes;
- c) Beratung und Beschlussfassung zu Satzungsänderungen;
- d) Beratung und Beschlussfassung zu Anträgen;
- e) Wahl der Vorstandsmitglieder;
- f) Wahl der Revisoren, die keinem Vereinsorgan angehören dürfen;
- g) Abberufung von Vorstandsmitgliedern aus wichtigem Grund oder Entscheidung über den Einspruch eines vom Aufsichtsrat abberufenen Vorstandsmitglieds;
- h) Beschlussfassung zur Auflösung des ACE und Verwendung seines Vermögens.

3. Die Hauptversammlung findet regelmäßig alle vier Jahre statt.



4. Die Hauptversammlung wird vom Vorstand mindestens zwölf Wochen vorher im Mitteilungsblatt des ACE unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Zusendung der Tagungsunterlagen (Geschäftsberichte, Anträge etc.) soll mindestens vier Wochen vorher erfolgen.

5. Anträge zur Hauptversammlung können von den Delegiertenversammlungen der ACE-Regionen, der Regionalausschüsse, dem Aufsichtsrat und dem Vorstand gestellt werden; sie müssen mindestens zehn Wochen vor Stattfinden der Hauptversammlung beim Vorstand vorliegen. Sie sind den Mitgliedern des Aufsichtsrats und den gewählten Delegierten mit der Einladung spätestens vier Wochen vor Stattfinden der Hauptversammlung bekannt zu geben. Satzungsändernde Anträge sind mit ihrem wesentlichen Inhalt spätestens vier Wochen vor Stattfinden der Hauptversammlung im Mitteilungsblatt des ACE zu veröffentlichen.

6. Die Hauptversammlung setzt sich zusammen aus den 45 gewählten Delegierten und den 23 Mitgliedern des Aufsichtsrats.

7. Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend sind. Jede/-r Stimmberechtigte hat eine Stimme, das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Die Mitglieder des Vorstandes und die Revisoren nehmen an der Hauptversammlung mit beratender Stimme teil.

8. Die Hauptversammlung wählt aus dem Kreis der Stimmberechtigten eine Versammlungsleitung und beschließt über ihre Geschäfts- und Wahlordnung.

9. Die Hauptversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Bei der Wahl der Vorstandsmitglieder und der Revisoren beschließt sie mit der Mehrheit aller Stimmberechtigten, bei Satzungsänderungen mit der Mehrheit von 2/3 aller Stimmberechtigten, soweit die Satzung nicht eine andere Mehrheit vorschreibt. Mit der Mehrheit von mehr als 3/4 aller Stimmberechtigten können folgende Bestimmungen der Satzung geändert werden:

§ 1 Ziff. 1; § 2 Ziff. 1 Satz 1; § 3 Ziff. 1; § 6 Ziff. 1, Ziff. 6, Ziff. 7 Satz 2, Ziff. 9, Ziff. 12; § 7; § 8 Ziff. 5.

10. Über die Auflösung des ACE und die Verwendung seines Vermögens beschließt die Hauptversammlung mit der Mehrheit von mehr als 3/4 aller Stimmberechtigten.

11. Über die Hauptversammlung wird Protokoll geführt. Der die Beschlüsse enthaltende Auszug des Protokolls ist von der Versammlungsleitung und dem/der Schriftführer/-in zu unterzeichnen.

12. Eine außerordentliche Hauptversammlung findet innerhalb von drei Monaten statt, wenn dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt wird, entweder

- a) von wenigstens 1/3 der gewählten Delegierten,
- b) vom Aufsichtsrat,
- c) vom Vorstand.

Der Vorstand setzt die Tagesordnung für die außerordentliche Hauptversammlung fest, wobei nur diejenigen Tagesordnungspunkte aufgeführt werden dürfen, die Gegenstand des schriftlichen Einberufungsverlangens sind. Eine Ergänzung dieser Tagesordnung ist nur zulässig, wenn und soweit dies der Aufsichtsrat oder mindestens 3/4 aller Stimmberechtigten beantragen.

Innerhalb dieser Tagesordnung hat die außerordentliche Hauptversammlung die gleichen Rechte wie die ordentliche Hauptversammlung. Die Tagesordnung und der Termin der außerordentlichen Hauptversammlung werden spätestens vier Wochen vor Stattfinden im Mitteilungsblatt des ACE veröffentlicht. Im Übrigen gelten für den Ablauf die Bestimmungen über die ordentliche Hauptversammlung entsprechend.

§ 7 Aufsichtsrat

1. Der Aufsichtsrat setzt sich zusammen aus 17 Vertretern/ Vertreterinnen des Deutschen Gewerkschaftsbundes und der in ihm vereinigten Gewerkschaften und sechs Vertreter/-innen der sechs ACE-Regionen. Aufsichtsratsmitglieder dürfen nicht wirtschaftlich oder beruflich für den ACE tätig sein. Delegierte und Ersatzdelegierte können nicht Aufsichtsratsmitglieder sein oder nachträglich zu solchen bestellt werden.

2. Der Deutsche Gewerkschaftsbund und jede DGB-Gewerkschaft haben das Recht, insgesamt 17 Vertreter/Vertreterinnen in den Aufsichtsrat zu entsenden, wobei der DGB und die Einzelgewerkschaften zunächst jeweils einen Sitz erhalten. Die Verteilung der restlichen Sitze erfolgt unter den Einzelgewerkschaften entsprechend ihrer Mitgliederzahl. Dabei findet das d'Hondtsche Verfahren Anwendung. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Bestimmung der Mitgliederstärke der einzelnen Gewerkschaften ist der 31. Dezember des Jahres, das der Hauptversammlung vorangeht. Die sechs Vertreter/-innen der ACE-Regionen werden von den Delegiertenversammlungen ihrer Region in freier und geheimer Mehrheitswahl bestimmt.

3. Die Amtszeit eines Mitglieds des Aufsichtsrats beginnt mit der Eröffnung der ordentlichen Hauptversammlung und endet mit Beginn der nächsten ordentlichen Hauptversammlung. Zwischenzeitliche Veränderungen bei den Voraussetzungen, die zur Entsendung eines Aufsichtsratsmitglieds geführt haben, sind auf die Dauer der Amtszeit ohne Einfluss. Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied vorzeitig aus, so wird von der entsendenden Gewerkschaft/Region ein/-e Nachfolger/-in bestimmt.

4. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte eine/-n Vorsitzende/-n sowie fünf weitere Präsidiumsmitglieder, davon mindestens zwei Vertreter/-innen aus den Regionen – diese bilden das Präsidium – und gibt sich eine Geschäftsordnung. Dieses Präsidium nimmt in Vertretung des Aufsichtsrats dessen Aufgaben dort wahr, wo dies die Satzung oder die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats bestimmen.

5. Der Aufsichtsrat tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen. Der Vorstand nimmt an den Sitzungen beratend teil.

6. Der Aufsichtsrat hat die Aufgabe, über Vereinsangelegenheiten von besonderer Bedeutung zu beraten und zu beschließen. Insbesondere ist er für folgende Aufgaben zuständig:

- a) Beschlussfassung über Maßnahmen und Geschäfte des Vorstandes, die nach der Satzung der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen;
- b) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes sowie Beschlussfassung über Haushaltsvoranschläge und Stellenpläne;
- c) Entgegennahme von Prüfberichten;
- d) Feststellung des Jahresabschlusses und Beschlussfassung auf Vorschlag der Revisoren, Bestellung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft;
- e) Abschluss von Verträgen der Vorstandsmitglieder, Festlegung der Bezüge für Wahl- und AT-Angestellte;
- f) Vorbereitung der Hauptversammlung, Vorschläge für die Wahl der Vorstandsmitglieder bedürfen der 3/4-Mehrheit der Aufsichtsratsmitglieder;
- g) Abberufung von Vorstandsmitgliedern aus wichtigem Grund mit Zweidrittelmehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder; hiergegen hat der/die Abberufene ein Einspruchsrecht an die Hauptversammlung, die endgültig entscheidet. Von der Entscheidung des Aufsichtsrats an ruhen die Rechte und Pflichten des/der Abberufenen. Hiervon unberührt bleibt das Recht der Hauptversammlung, Vorstandsmitglieder aus wichtigem Grund abzuberufen.
- h) Nachwahl der Revisoren;
- i) Berichterstattung an die Hauptversammlung über seine Tätigkeit;
- j) Berufung der Antragskommission zur Hauptversammlung aus dem Kreis der Stimmberechtigten auf Vorschlag durch den ACE-Vorstand.



7. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus oder wird es vom Aufsichtsrat abberufen, so kann der Aufsichtsrat für die Zeit bis zur nächsten Hauptversammlung eine Ergänzung vornehmen.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem/der Vorsitzenden und einem/einer stellvertretenden Vorsitzenden.
2. Die Vorstandsmitglieder werden von der Hauptversammlung auf Vorschlag des Aufsichtsrats für die Dauer von vier Jahren gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des Vorstandes in der nächsten ordentlichen Hauptversammlung im Amt. Die Vorstandsmitglieder üben ihr Amt hauptamtlich aus. Das Amt der gewählten Vorstandsmitglieder beginnt mit der Erklärung der Annahme ihrer Wahl.
3. Der ACE wird gerichtlich und außergerichtlich durch beide Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
4. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Hauptversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
 - b) Erlass von Richtlinien und Wahlordnungen sowie die Festlegung des Delegiertenschlüssels und satzungsgemäße Vorbereitung der regionalen Delegiertenversammlungen;
 - c) Ausführung von Beschlüssen der Hauptversammlung und des Aufsichtsrats;
 - d) Vorlage von Stellenplänen, Haushaltsplänen sowie Vorlage von Jahresabschlüssen zur Beschlussfassung durch den Aufsichtsrat;
 - e) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern gem. § 3 Ziff. 6, das Mitglied ist vor Ausschluss zu hören;
 - f) Beschlussfassung über Anträge auf Abberufung des ACE-Kreisvorstandes oder einzelner Kreisvorstandsmitglieder;
 - g) Abschluss von Tarifverträgen.
5. Für folgende Maßnahmen und Geschäfte bedarf der Vorstand der Zustimmung des Aufsichtsrats:
 - a) Erlass der Leistungs- und Beitragsordnung;
 - b) Wirtschafts- und Finanzpläne, Haushaltspläne, Stellenpläne und Jahresabschlüsse;
 - c) langfristige Darlehen;
 - d) Ausübung von Gesellschafterrechten des ACE, wobei der Aufsichtsrat durch sein Präsidium vertreten wird;
 - e) Berufung von Fachbeiräten;
 - f) Abschluss von Kooperationen und Entscheidung über sonstige Formen der Zusammenarbeit mit anderen Automobilclubs, Organisationen sowie Wirtschaftsunternehmen.
6. Der Vorstand gibt sich im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat eine Geschäftsordnung, in der insbesondere die Geschäftsverteilung zwischen den Vorstandsmitgliedern zu regeln ist.
7. Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat regelmäßig über seine Tätigkeit zu berichten. Der/Die Vorsitzende des Aufsichtsrats oder ein/-e von ihm bestimmte/-r Vertreter/-in kann an den Sitzungen des Vorstandes teilnehmen.

§ 9 ACE-Kreise und ACE-Regionen

1. Es werden ACE-Kreise als Untergliederungen des ACE gebildet, die Aufgaben auf örtlicher Ebene nach Maßgabe der §§ 11 und 12 dieser Satzung wahrnehmen. Die ACE-Kreise werden zu sechs ACE-Regionen

zusammengefasst, in denen Delegiertenversammlungen gemäß § 10 dieser Satzung stattfinden.

2. Die Bildung eines ACE-Kreises bedarf der Zustimmung des ACE-Vorstandes. Die Gebiete der einzelnen ACE-Kreise werden vom ACE-Vorstand festgelegt.

3. Dem ACE-Kreis gehören alle Mitglieder an, die innerhalb des ACE-Kreises wohnen oder beschäftigt sind. Das gilt ebenfalls für Mitglieder, die ihren Wohnort oder Arbeitsplatz verändert haben. Die Teilnahme dort schließt die Zugehörigkeit zu einem anderen ACE-Kreis aus.

§ 10 Delegiertenversammlung der ACE-Region

1. Die Delegiertenversammlung findet in jeder ACE-Region rechtzeitig vor einer ordentlichen Hauptversammlung statt.
2. Die Delegiertenversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme von Berichten aus dem Aufsichtsrat sowie dem Regionalausschuss;
 - b) Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten zur Hauptversammlung, wobei die gewählten Delegierten und Ersatzdelegierten spätestens mit Eröffnung der Hauptversammlung ein etwaiges Aufsichtsratsmandat niederzulegen haben;
 - c) Wahl des die Region im Aufsichtsrat vertretenden Aufsichtsratsmitglieds und dessen Stellvertreter/-in;
 - d) Antragstellung zur Hauptversammlung.
3. Der Vorstand legt die Verteilung der zu wählenden Delegierten für die Hauptversammlung auf die einzelnen Regionen fest. Die Verteilung erfolgt aufgrund des Mitgliederstandes vom 30. Juni des der Hauptversammlung vorausgegangenen Jahres. Die Wahlordnung wird mindestens sechs Wochen vor Stattfinden der Delegiertenversammlung im Mitteilungsblatt des ACE veröffentlicht.
4. Die Mitglieder des Aufsichtsrats, des Vorstandes und von ihm benannte Vertreter haben Teilnahmerecht.
5. Das Mandat der gewählten Delegierten und des gewählten Aufsichtsratsmitglieds beginnt mit der nächsten ordentlichen Hauptversammlung.
6. Bei der Tätigkeit und den Entscheidungen der ACE-Delegiertenversammlung der Region sind die Bestimmungen der Satzung, die Beschlüsse der Hauptversammlung und des Aufsichtsrats sowie die Richtlinien des Vorstandes zu beachten.

§ 11 Mitgliederversammlung des ACE-Kreises

1. Die Mitgliederversammlung des ACE-Kreises ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes des ACE-Kreises;
 - b) Aussprache über die Berichte;
 - c) Beratung und Beschlussfassung über Anträge an die Delegiertenversammlung der Region, den ACE-Vorstand und den Aufsichtsrat;
 - d) Wahl des Vorstandes des ACE-Kreises;
 - e) Anträge an den ACE-Vorstand auf Auflösung des ACE-Kreises;
 - f) Anträge an den ACE-Vorstand auf Abberufung des ACE-Kreisvorstandes oder einzelner Kreisvorstandsmitglieder.
2. Die Mitgliederversammlung des ACE-Kreises wählt die Delegierten zur Delegiertenversammlung der Region. Der ACE-Vorstand legt aufgrund der Mitgliederzahl vom 30. Juni des der Hauptversammlung vorausgegangenen Jahres die Zahl der zu wählenden Delegierten fest. Jeder ACE-Kreis ist berechtigt, mindestens eine/-n Delegierte/-n zu wählen. Als Delegierte/-r kann nur gewählt werden, wer zum jeweiligen

Zeitpunkt mindestens ein volles Jahr ACE-Mitglied und nicht wirtschaftlich oder beruflich für den ACE tätig ist. Die Vorgeschlagenen müssen innerhalb des ACE-Kreises wohnen oder beschäftigt sein. Näheres regelt die Wahlordnung.

3. Die Mitgliederversammlungen werden im letzten Vierteljahr des Vorjahres oder dem ersten Vierteljahr des Jahres, in dem eine Hauptversammlung stattfindet, durchgeführt. Sie werden auf Anweisung des ACE-Vorstands vom Club-Service einberufen. Die Einladung erfolgt durch Veröffentlichung in ACE LENKRAD. Näheres regelt die Wahlordnung.

4. Die Aufgaben des ACE-Kreises werden, soweit keine Zuständigkeit der Mitgliederversammlung begründet ist, vom ACE-Kreisvorstand wahrgenommen. Zusammensetzung und Arbeitsweise des ACE-Kreisvorstands werden in Richtlinien geregelt, die der ACE-Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates erlässt.

§ 12 Regionalausschüsse

Für den Bereich der einzelnen ACE-Regionen sind Ausschüsse zu bilden. Zusammensetzung und Arbeitsweise dieser Ausschüsse werden in Richtlinien geregelt, die der ACE-Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates erlässt.

Die von den Regionen entsandten Mitglieder des Aufsichtsrates sind den Regionalausschüssen berichtspflichtig.

§ 13 Mitteilungsblatt

ACE LENKRAD ist offizielles Mitteilungsblatt des ACE Auto Club Europa e.V.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde am 19./20. September 2003 beschlossen. Die geänderte Fassung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

